

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 20.12.1899

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 20. December 1899, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, nebst Nachfuge. (1. Lesung.)
 2. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer. (1. Lesung.)
 3. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer. (1. Lesung.)
 4. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld über das Versteigerungswesen. (1. Lesung.)
 5. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht. (1. Lesung.)
 6. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
 7. Bericht über die vertrauliche Vorlage vom 1. November 1899.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Staatsminister Jansen Exc., Geh. Oberregierungsath Ahlhorn, Geh. Ministerialrath Willich, Oberbaurath Böhlk, Oberregierungsath Eisenbahndirektor Graepel, Oberregierungsath Driver, Finanzrath Wöbs, Regierungsrath Gramberg.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Abg. Hollmann verliest das Protokoll der letzten Sitzung, und wird dasselbe, nachdem der Präsident bemerkt hatte, daß der Zeitpunkt bis wann Anträge zur zweiten Lesung der Gesetzentwürfe einzubringen seien, nachgefragt werden würde, genehmigt.

Der Schriftführer Frhr. v. Hammerstein verliest die Eingänge. Mit der Verweisung an die betr. Ausschüsse ist der Landtag einverstanden.

Der **Präsident** theilt mit, daß dem Abg. Dittmer bis zum Schluß dieser Tagung Urlaub erteilt sei.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. **Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer, nebst Nachfuge.** (1. Lesung.)

Berichterstatter: Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Zu dem Ausschufsantrage *N* 1:

Unveränderte Annahme des Art. 1,
erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Es befänden sich einige Fehler im Ausschufbericht, er wolle ein berichtigtes Exemplar einreichen. Sodann wolle er zunächst einige allgemeine Bemerkungen der Einzelberathung vorausschicken.

Zu Art. 3 sei eine Nachfüge nöthig geworden, weil bei Herstellung des Berichtes dieser Artikel übergangen sei und zu Art. 25 in Folge nachträglicher Erklärung der Regierung über die Anstellung eines Geschäftsführers.

Es sei bekannt, daß die Vertretung von Handelsinteressen von Vereinen wahrgenommen sei, die bis vor Kurzem ohne Zusammenschluß gewesen seien. Dieser sei erfolgt durch den „Verband der Handels- und Gewerbevereine zu Oldenburg.“ Die Vereine hätten je nach ihrem Umfang eine segensreiche und erfolgreiche Thätigkeit entfaltet, so mache er aufmerksam auf die Vereine in Oldenburg, Brake, Zeven, Barel und die Concordia in Esfleth. Die Mitglieder dieser Vereine seien zum größeren Theil Kaufleute, theils auch Handwerker. Die Mittel der Vereine seien im Allgemeinen sehr beschränkt, so daß Bestrebungen, die große Kosten verlangten, unausführbar seien. Setzt stehe den Vereinen ein großer Verlust bevor in Folge des Handwerkergesetzes von 1897. Die Handwerker würden sich, da ja eine Handwerkerkammer gebildet würde, von den Handelsvereinen trennen und deren Weiterbestand würde z. Th. dadurch fraglich. Aus diesen Erwägungen heraus und im Hinblick darauf, daß Handel und Industrie im Lande einen immer größeren Umfang annehme, habe die Regierung, den Anträgen des Verbandes nachgebend, den Handelskammergesetzentwurf eingebracht. Durch die Handelskammer solle eine auf dem Princip der Selbstverwaltung beruhende korporative Zwangsorganisation geschaffen werden. Der Gesetzentwurf sei klar und übersichtlich und gleiche einem gut sitzenden Kleide, das seinem Träger Freude mache, aber leider seien auch einige Flecke hineingekommen, die zu beseitigen dem Ausschuf mit gewöhnlichen Mitteln nicht möglich gewesen sei, und eine Scheere habe die Staatsregierung nicht gebraucht wissen wollen. Er wünsche nur, daß diese Flecken nicht zu häufig und zu grell in die Erscheinung treten möchten, und keinen Anlaß gäben, dem Träger das Kleid zu verleiden.

Zum Ausschufsantrage *N* 2:

Unveränderte Annahme des Artikels 2,
nimmt der

Abg. **Soyer** das Wort: Er wolle zunächst dem Verwaltungsausschuf seinen Dank aussprechen für die gründliche und übersichtliche Behandlung des Entwurfs. Alle Wünsche der Interessenten wären leider nicht befriedigt worden, aber Handel und Industrie würden doch die Vorlage mit Freuden begrüßen, da sie jetzt ein Organ bekämen, welches, auf gesetzlicher Grundlage beruhend, eine wirksame Interessenvertretung ermögliche.

Er hätte gern gesehen, daß eine Aenderung des Artikels 2 in dem vom Ausschuf beabsichtigten Sinne erfolgt wäre, nämlich daß die Handelskammer in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handels oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten

gehört würden. Eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dazu habe sich die Regierung nicht verstehen wollen. Dagegen habe sie die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, soweit möglich, in wichtigen Angelegenheiten, welche die Gesamtinteressen oder die Interessen der einzelnen Zweige des Handels und Gewerbes berührten, ihrerseits die Handelskammer zu hören.

Was seien denn wichtige Angelegenheiten? Darüber zu entscheiden, sei doch die Handelskammer am kompetentesten. Er hoffe, daß die Staatsregierung in weitgehendster Weise dieser Erklärung nachkomme und sich der Handelskammer gegenüber auf keinen allzu bürokratischen Standpunkt stellen und nicht zu oft den Obervormund spielen werde.

Staatsminister **Jansen** etc.: Die Einrichtung der Handelskammer sei deswegen getroffen, damit dieselbe jederzeit der Regierung als sachverständiger Beirath in Handelsinteressen dienen könne und die Regierung werde sich selbstverständlich in allen nöthigen Fällen an dieselbe wenden, aber dieses gesetzlich festzulegen, halte sie für bedenklich. Die Bestimmung des Artikels 3 sei vollkommen ausreichend. Die Regierung hoffe, daß die Kammer sich auf Grund dieses Gesetzes zu einer segensreichen Einrichtung entwickeln werde; an der Unterstützung der Regierung werde es ihr in ihrer Thätigkeit nicht fehlen.

Abg. Frhr. **v. Hammerstein**: Die Handelskammer diene den Interessen des Oldenburger Handels. Es sei auch in Interessentenkreisen in Birkenfeld geprüft, ob eine derartige Einrichtung für Birkenfeld wünschenswerth sei. Man habe nun wieder bei den Interessenten selbst angefragt und eine zustimmende Antwort erhalten. Er erlaube sich daher die Bitte an die Staatsregierung, die Errichtung einer Handelskammer in Birkenfeld anzubahnen.

Zu dem Ausschufsantrage *N* 3:

Unveränderte Annahme des Artikels 3
wird das Wort nicht gewünscht.

Die Ausschufsanträge *N* 1, 2 und 3 werden angenommen.

Zu dem Ausschufsantrage *N* 4:

Unveränderte Annahme des Artikels 4
bemerkt der

Abg. **Gramberg**: Bei diesem Artikel seien ihm einige Bedenken aufgestoßen. Er habe leider nicht den Vorberathungen im Ausschuf beiwohnen können wegen seiner Thätigkeit im Finanzausschuf. Sei es möglich, daß jemand zwei Kammern angehöre, der Handels- und der Handwerkskammer? Denn in kurzem würden doch beide Kammern da sein und der Beitritt sei nicht freigestellt, sondern es bestände ein Zwang dazu.

Nach Artikel 4, seien diejenigen Kaufleute, die als Inhaber einer Firma in einem der für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen seien, verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen. Es hätten ihn Vorgänge, die in letzter Zeit in Oldenburg in die Erscheinung getreten wären, stutzig gemacht. Von Seiten einer Zwangsinnung seien Vollkaufleute aufgefordert, dieser Innung beizutreten. Wer einer Innung beitrete, sei kein Kaufmann, der Begriff Vollkaufmann schließe aber den Begriff Handwerk aus. Wer ein Handwerk ständig und

stehend betreibe, sei ein Handwerker. Sei ein Manufakturist, der Anzüge machen lasse, Schneidermeister?

Die Zugehörigkeit zum Handwerk habe noch andere Unzuträglichkeiten im Gefolge. Auf Handwerker finde der §. 4 des neuen H.-G.-B. keine Anwendung, also auch nicht auf diese Kaufleute, die der Innung beizutreten gezwungen seien, z. B. könnten sie nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Deshalb richte er die Anfrage an die Regierung, wie es sich damit verhalte.

Reg.-Komm. Dr. **Driver**: Er wolle die Frage dahin beantworten, daß nach Ansicht der Regierung eine Mitgliedschaft in beiden Kammern nicht möglich sei. Als Handwerker gelte lediglich der, der einen handwerksmäßigen Betrieb habe. Alles andere sei Kaufmann. Es sei im Einzelfalle zu entscheiden, ob jemand Kaufmann oder Handwerker sei. Allgemeine Grundsätze ließen sich da nicht aufstellen.

Abg. **Gramberg**: Er wolle zu **Nr. 2** des Artikels 4 noch einiges bemerken. Er verweise auf die im Ausschußberichte angegebene Erklärung der Regierung bezl. der Beitragspflicht der Consumvereine. In Preußen seien keines Wissens die meisten Consumvereine zu den Beiträgen herangezogen worden. Dann habe die Regierung erklärt, die Entscheidung bezl. der Beitragspflicht müsse der Praxis und Rechtsprechung überlassen bleiben. Es sei ihm zweifellos, daß in Preußen die Regierung und die Landesvertretung solche Vereine habe beitragspflichtig und wahlberechtigt machen wollen. Zu dem Zweck verweise er auf den Commentar von Kuzinski. Wenn nun durch die Rechtsprechung Unsicherheit in die Sache gebracht sei, so sei dieselbe in Oldenburg durch die Erklärung der Regierung noch vergrößert worden. Es seien klare Verhältnisse nöthig. Da nach seiner Ansicht die Consumvereine wahlberechtigt und beitragspflichtig sein müßten, so wolle er den Antrag stellen, zwischen dem zweiten und dritten Absatz des §. 4 folgenden Satz einzuschließen:

„Unter ein Handelsgewerbe treibenden Genossenschaften sind solche zu verstehen, deren Betrieb in Rechtsgeschäften der im §. 1 des H.-G.-B. vom 10. Mai 1897 bezeichneten Art, wenn auch nur mit Mitgliedern besteht.“

Ein Handelsgewerbe könne nur mit Absicht auf Gewinn bestehen, diese Absicht hätten die Consumvereine, die nur an ihre Mitglieder verkaufen, nicht und brauchten deshalb keine Gewerbesteuer zu zahlen.

Aber trotzdem müßten diese Consumvereine beitragspflichtig zur Handelskammer sein. Deshalb überreiche er seinen Antrag.

Der Antrag wird genügend unterstützt und mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Wessels**: Zu Artikel 4 Ziffer 1 sei bemerkt worden, daß eine Grenze zwischen Handel und Handwerk nur schwer zu ziehen sei. Aber in den Motiven zur Gewerbeordnung seien bestimmte Merkmale angegeben, nach denen die Unterscheidung nicht schwer falle, z. B. ob der Betrieb handwerksmäßig sei, ob ein gelernter Handwerker ihn führe, ob Lehrlinge ausgebildet würden, ob auf Bestellung oder auf Lager gearbeitet würde u. s. w. Es könne in Einzelfällen trotzdem zweifelhaft bleiben.

Berichte. XXVII. Landtag.

Nach der Ausarbeitung des Entwurfs für Abänderung der Gewerbeordnung seien Erhebungen in dieser Richtung angestellt und, wie er glaube, in Sachsen (genau sind es 61 199 Betriebe, davon 58 zweifelhaft) seien von 61 000 Betrieben 59 600 ohne weiteres als handwerksmäßige erkannt. An 1500—1600 seien die oben erwähnten Merkmale angelegt und schließlich seien nur 61 als zweifelhaft übrig geblieben.

Demnach sei die Grenze nicht so schwer zu ziehen und bei so wenigen könne wohl die Rechtsprechung entscheiden.

Abg. **Jürgens**: Er könne den Antrag Gramberg nicht ohne weiteres übersehen und man könne ihn auch nicht ohne weiteres unter den Tisch fallen lassen. Er beantrage deshalb, ihn an den Ausschuß zur zweiten Lesung zu verweisen.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Auch er übersehe den Antrag nicht. Im Ausschuß sei alles mögliche gethan, um die Regierung zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen. Da er nun nicht wisse, wie die Regierung sich zu dem Antrage stelle, so bitte er dieselbe um Erklärung.

Der Antrag des Abg. Jürgens:

Den Antrag des Abg. Gramberg dem Ausschusse zur zweiten Lesung zu überweisen, wird angenommen.

Der Ausschußantrag **Nr. 4** wird angenommen.

Der Ausschußantrag **Nr. 5**:

Unveränderte Annahme der Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 wird ohne Debatte angenommen.

Zu dem Ausschußantrag **Nr. 6**:

Unveränderte Annahme des Artikels 10, bemerkt der

Abg. **Soyer**: Die Staatsregierung sei ermächtigt anzuordnen, daß in einzelnen Wahlbezirken die Wahlberechtigten nach dem Maßstabe des jährlichen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe in zwei oder mehrere Abtheilungen getheilt würden. Er richte die Frage an die Staatsregierung, ob dieselbe gleich bei der ersten Wahl von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werde. Das sei von großer Bedeutung für die umfangreichen Betriebe Delmenhorsts.

Reg.-Komm. Dr. **Driver**: Er könne diese Frage lediglich bejahen.

Der Ausschußantrag **Nr. 6** wird angenommen.

Die Ausschußanträge

Nr. 7:

Unveränderte Annahme des Artikels 11,

Nr. 8:

Der zweite Satz des Artikels 12 gilt als der zweite Absatz und erhält folgende Fassung:

„Die Handelskammer kann beschließen, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden und solchen Falls mehrere Wahlkommissare für die einzelnen Wahlbezirke ernennen.“

Nr. 9:

Als dritter Satz des zweiten Absatzes wird die Bestimmung angefügt:

„Die Wahltermine sind an demselben Tage abzuhalten.“

№ 10:

Annahme des Artikels 12 mit den in den Anträgen 8 und 9 vorgeschlagenen Aenderungen,

№ 11:

Unveränderte Annahme der Artikel 13, 14, 15, 16 und 17,

werden ohne Debatte angenommen.

Die Ausschußanträge

№ 12:

Im zweiten Satze des ersten Absatzes wird gesetzt statt „zwei Jahre“ „drei Jahre“ und ferner statt „ein Drittel“ „die Hälfte.“

Der dritte Satz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

„Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch zwei theilbar ist, bestimmt die Handelskammer, ob die größere oder kleinere Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist“

Im zweiten Absatze werden die Worte „und zweite“ gestrichen,

№ 13:

Annahme des Artikels 18 mit den Aenderungen im Antrage 12,

werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Abg. **Gramberg:** S. E. sei die Abänderung ganz unbedenklich. Die Fassung des Regierungs-Entwurfes sei dem preussischen Gesetz entnommen, würde dort allerdings nicht unangenehm empfunden. Was besser sei, könne man nicht wissen.

Die Ausschußanträge

№ 14:

Unveränderte Annahme des Art. 19,

№ 15:

Im ersten Satz werden für das Wort „er“ die Worte „der Umstand“ gesetzt,

№ 16:

Annahme des Art. 20 mit der im Antrage 15 vorgeschlagenen Aenderung,

№ 17:

Unveränderte Annahme der Artikel 21 und 22,

№ 18:

Unveränderte Annahme des Art. 23,

№ 19:

Unveränderte Annahme des Art. 24,

werden einzeln, **№ 15** und **16** gemeinsam zur Berathung gestellt.

Zu dem Ausschußantrag **№ 19** nimmt das Wort der Abg. **Gramberg:** Auch dieser Artikel sei aus dem preussischen Gesetz entnommen. Er richte die Anfrage an die Regierung, wie die Bestimmung betr. die Wahl von Stellvertretern aufzufassen sei. Habe die Handelskammer das Recht, für jedes einzelne Mitglied je einen Stellvertreter zu wählen, oder könne sie ohne Beziehung auf das Mitglied generell Stellvertreter wählen, oder sei nur die Möglichkeit vorhanden, für die Bezirke einen Stellvertreter zu wählen, die nur ein Mitglied hätten?

Reg.-Komm. Dr. **Driver:** In dieser Hinsicht habe die Handelskammer vollkommen freie Hand.

Die Ausschußanträge **№ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18** und **19** werden angenommen.

Die Ausschußanträge

№ 20:

der 3. Absatz des Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Zur Anstellung eines Geschäftsführers (Syndikus) ist die Handelskammer verpflichtet. Die Anstellung, sofern sie unkündbar und mit Pensionsberechtigung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern,

№ 20 a:

Annahme des Art. 25 mit der im Antrage **№ 20** enthaltenen Aenderung,

werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Abg. **Gramberg:** Er wolle kurz bemerken, daß die Aenderung in der Nachfüge eine ganz wesentliche Verbesserung sei.

Die Ausschußanträge:

№ 21:

Unveränderte Annahme der Artikel 26, 27, 28,

№ 22:

In dem ersten Satze des Art. 29 wird vor das Wort „Voritzenden“ „den“ statt „dem“ gesetzt,

№ 23:

Annahme des Artikels 29 mit der im Antrage **№ 22** beantragten Aenderung,

№ 24:

Unveränderte Annahme des Art. 30,

№ 25:

Unveränderte Annahme des Art. 31,

werden einzeln, **№ 22** und **23** gemeinsam zur Berathung gestellt.

Zu dem Ausschußantrag **№ 25** ergreift das Wort der Abg. **Gramberg:** Auf Veranlassung des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine sei in den Artikel 31 aufgenommen, daß die Gemeinden für die Erhebung der Beiträge eine Vergütung von 3% erhalten sollten. Er frage die Staatsregierung, wie es mit der Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer sei? Zahle diese auch 3%? Eine Gleichstellung der beiden Kammern sei doch erforderlich.

Reg.-Komm. Dr. **Driver:** Er glaube, diese Sache sei in der Landwirtschaftskammer anders geregelt. Aber wenn den Gemeinden die Hebung übertragen würde, so müßten sie auch eine Vergütung erhalten, ähnlich wie bei der Unfallversicherung. Und daß solches gesetzlich festgelegt werde, sei erforderlich. 3% seien nicht zu viel.

Abg. **Gramberg:** Er habe nicht die Zahlung von 3% bemängelt, im Gegentheil. Er wünsche für die Handelskammer nur dieselbe Stellung wie für die Landwirtschaftskammer.

Die Ausschußanträge:

№ 26:

Unveränderte Annahme der Artikel 32 und 33.

№ 27:

Unveränderte Annahme des Artikels 34, werden einzeln zur Berathung gestellt.

Zu dem Ausschufsantrag **№ 27** erhält das Wort der Abg. **Gramberg**: Im Art. 34 befinde sich die Bestimmung, für die Deckung der Kosten von Anstalten, die für einzelne Theile eines Bezirkes oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt seien, oder ihnen in hervorragendem Maße zu Gute kämen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirkstheile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Im Allgemeinen würde man sich zu solchen Anlagen verstehen, wenn die Nutznießer sich dringend dafür ins Zeug legten. Leicht werde man sich jedoch nicht dazu entschließen. Um nun übereilten Beschlüssen vorzubeugen, sei seitens des Verbandes beantragt, daß $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dafür sein sollen und eine Wiederholung der Abstimmung zu erfolgen habe. Dieses sei in die Vorlage nicht aufgenommen, sondern nur gesagt, daß $\frac{2}{3}$ der Mitglieder zustimmen müßten, also der Gesamtzahl der Mitglieder. Da läge die Gefahr einer Obstruction vor, indem sich Mitglieder aus der Sitzung entfernen und so die Handelskammer beschlußunfähig machen könnten.

Die Staatsregierung sage allerdings, für solche Fälle müsse die Geschäftsordnung eintreten. Aber in welcher Weise denke sich die Staatsregierung das? Er sei für Wiederherstellung des genannten Antrages.

Reg.-Komm. Dr. **Driver**: Es könne in der Geschäftsordnung bestimmt werden, daß auf ein Ausbleiben oder ein nicht rechtzeitiges Erscheinen Geldstrafen gesetzt würden. Das sei das äußerste Mittel. Nach Ansicht der Regierung solle die Gesamtzahl der Mitglieder abstimmen.

Abg. **Gramberg**: Er werde sich über diesen Punkt noch näher informiren und behalte sich die Einbringung eines Antrages zur 2. Lesung vor.

Die Ausschufsanträge **№ 20**, 20 a, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 werden angenommen.

Zum Ausschufsantrag

№ 28:

Der Artikel 35 des Entwurfes ist zu streichen und dafür zu setzen als Art. 35:

„Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, die vom Staatsministerium, Departement des Innern, beeidigt werden“,

bemerkt der

Abg. **Soyer**: Der Art. 35 habe eine bestimmte Amtsdauer befestigt. Im Bericht sei angegeben, die Dienstzeit des Vorsitzenden soll drei Jahre betragen. Ob sich nun die Handelskammer nach der Ansicht des Ausschusses richten werde, wisse er nicht. Aber er glaube, daß man die Regelung dieser Frage getrost der Handelskammer überlassen könne.

Die Ausschufsanträge:

№ 29:

Im zweiten Absatz des Art. 36 sind die Worte „den Behörden“ zu streichen und ist dafür zu setzen „der Aufsichtsbehörde“,

№ 30:

Annahme des Art. 36 mit der im Antrage 29 beantragten Aenderung,

№ 31:

Unveränderte Annahme des Art. 37,

№ 32:

Unveränderte Annahme der Art. 38, 39, 40,

№ 33:

Unveränderte Annahme des Art. 41,

werden einzeln, **№ 29** und **30** gemeinsam zur Berathung gestellt.

Die Ausschufsanträge **№ 28**, 29, 30, 31, 32, 33 werden angenommen.

Die Ausschufsanträge:

№ 34:

Unveränderte Annahme des Art. 42,

№ 35:

Im 2. Absatz des Art. 43 sind die Worte „deren Befugnisse überschreiten oder“ zu streichen,

№ 36:

Annahme des Art. 43 mit der Aenderung im Antrage **№ 35**,

№ 37:

Unveränderte Annahme des Art. 44,

№ 38:

Unveränderte Annahme der Art. 45, 46,

werden ohne Debatte angenommen.

Präsident: Anträge zur 2. Lesung sind bis Mittwoch Abend 7 Uhr einzureichen.

II. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg betreffend die Einrichtung einer Landwirtschaftskammer. (1. Lesung).

Der Berichterstatter Abg. **Funch** erhält das Wort: Er habe einige Fehler zu berichtigen, er werde an den betreffenden Stellen darauf zurückkommen. Im übrigen verzichte er vorläufig aufs Wort.

Die Ausschufsanträge:

№ 1:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 1, Zeile 1 das Wort „Landwirthschaft“ zu streichen und an dessen Stelle einzufügen die Worte „Land- und Forstwirthschaft“,

№ 2:

Annahme des Art. 1 mit der im Antrag 1 enthaltenen Aenderung,

werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Abg. **Schröder**: Er gestatte sich, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, wie solches beim Handelsgesetz erlaubt gewesen sei, er habe vorher mit diesem Wunsche nicht zu Gehör kommen können.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt sich der Landtag damit einverstanden.

Abg. **Schröder**: Sollte ihm die allgemeinen Bemerkungen auch nicht gestattet sein, so hätte er doch zum Art. 1 alles darlegen können, was er hätte darlegen wollen.

Im Prinzip sei er ein Anhänger der Landwirthschaftskammer. Denn schon vor 8 Jahren habe die Abtheilung Elsflath, deren Vorsitzender er sei, an den Zentral-Vorstand der Landwirthschaftsgesellschaft ein Ersuchen gerichtet, Sorge dafür zu tragen, daß die von Interesse der Landwirthschaft erforderlichen Mittel von sämmtlichen Landwirthen aufgebracht würden. Es sollten also die Lasten auf alle Interessenten vertheilt werden. Aber unser Antrag sei dem Zentralvorstand derart unbequem und revolutionär erschienen, daß er gar keine Gegenliebe gefunden habe. Was könne auch aus Nazareth gutes kommen.

Erst viel später sei dieser Plan durch eine andere Abtheilung ebenfalls aufgenommen und nach und nach habe die heutige Erkenntniß sich auch beim Zentralvorstand Bahn gebrochen. Heute liege nun der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer vor. Aber er müsse gestehen, er habe sich die Errichtung einer Landwirthschaftskammer etwas anderes vorgestellt, wenn ihm auch vieles darin sympathisch sei. Auch von dem Standpunkt des Ausschusses weiche er weit ab.

Es seien im Entwurf angeblich zwei Prinzipien aufgestellt und durchgeführt:

1. Die Belastung der wirthschaftlich Starken zu Gunsten der wirthschaftlich Schwachen. Es sollten aber jetzt die Grundbesitzer, unbeschadet ihrer Verschuldung die Lasten tragen, und zwar zu dem Zwecke, damit die kleinsten Betriebe freibleiben. Die Beiträge würden daher bedeutend höher werden als bei der Landwirthschaftsgesellschaft, aus 4 *M.* 50 *g* würden 10—20 *M.* Von dieser Art der Gleichbelastung sei er überrascht gewesen. Es würden hier neue Lasten auf der Basis der alten Grundlage auferlegt, die besonders zum Schaden des verschuldeten Grundbesitzes seien. Nach seiner Meinung müßten die Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder aus ihrem landwirthschaftlichen Betriebe umgelegt werden. Er wolle darüber jedoch keine weiteren Worte verlieren, da sie doch nichts helfen könnten.

Aber auch das zweite Prinzip, das Prinzip der Selbstverwaltung, sei nicht gewahrt worden. Der Ausschuß sage, die Staatsregierung habe nicht gewollt, und habe sich damit getröstet. Er — Redner — müsse bedauern, daß sogar die Landwirthschaftsgesellschaft diesem Entwurfe zugestimmt habe, er lasse sich als Abgeordneter durch die Gesellschaft indessen nicht beeinflussen und werde diese Bestimmung bekämpfen.

Nun müsse er noch auf etwas anderes kommen. Er habe gegen den hochtönenden Wortlaut des Art. 1 nichts einzuwenden, wenn er auch sagen müsse „ich hör' die Botschaft, doch mir fehlt der Glaube“. Sehe er sich aber Art. 1 in Verbindung mit Art. 3 und 4 an, so finde er, daß die Landwirthschaftskammer mit Sachen betraut würde, die bereits anderen Verbänden gesetzlich übertragen seien, so die Förderung der Pferdezucht den staatlich organisirten Pferdezucht-Verbänden. Er befürchte, deren Rechte würden beeinträchtigt. Zu den in Art. 3 Ziffer 2 genannten Vereinen gehörten die Pferdezuchtverbände nicht, aber in Art. 4 sei der Ausdruck „Verbände“ gebraucht und in Art. 22 sogar in Verbindung mit sogenannten „zweckverwandten Vereinen“. Es könnten die staatlich organisirten

Verbände doch nicht in einen Topf geworfen werden mit untergeordneten Vereinen, wie Geflügelvereinen, Bienenzuchtvereinen u. s. w. Die Verbände entfalteteten doch eine größere Thätigkeit wie jemals die ganze Landwirthschaftsgesellschaft. Im Ausschußbericht sei allerdings erwähnt, die Rechte dieser Verbände sollten gewahrt bleiben, derselbe sei aber nicht maßgebend, sondern das Gesetz, und im Gesetz stehe davon nichts. Er halte deshalb eine Einschaltung für nöthig und beantrage im Art. 1, 1 hinter „Verwaltung“ einzufügen „unbeschadet der Rechte und Obliegenheiten der staatlich organisirten Pferdezuchtverbände“. Er wolle nochmals darauf aufmerksam machen, daß in den Art. 4 und 22 Verbände erwähnt seien, es gäbe aber im Herzogthum nur zwei Verbände und das seien die staatlich organisirten Pferdezuchtverbände.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Schröder:

Im Artikel 1, Absatz 1 hinter dem Worte „Verwaltung“ einzuschalten:

„unbeschadet der Rechte und Obliegenheiten der staatlich organisirten Pferdezuchtverbände“, wird mit zur Beratung gestellt.

Abg. **Funch**: Er müsse zunächst dem Abg. Schröder sein Bedauern ausdrücken, daß es ihm nicht bekannt sei, daß die Abtheilung Elsflath die erste Anregung zur Besteuerung sämmtlicher Landwirthe gegeben habe, er hätte solches mit besonderem Vergnügen in seinen Bericht aufgenommen. Die ersten Anfänge dieser Bestrebungen seien sehr alt und es möchte sein, daß auch Elsflath seinerzeit eine Anregung gegeben habe. Er glaube jedoch nicht, daß dieselbe so wenig freundlich vom Zentralvorstande aufgenommen sei, wie der Abg. Schröder ausgeführt habe.

Daß die Beiträge höher würden, könne der Abg. Schröder nicht so kraß behaupten, allerdings für die größeren Besitzer steige der Beitrag, für die kleineren würde er aber auf einen Minimalsatz heruntergehen, bis auf 50 *g* bei einem großen Theil derjenigen, die jetzt auch 4 *M.* 50 *g* bezahlen müßten.

Wenn der Abg. Schröder bedaure, daß der Ausschuß dem Verlangen der Regierung, einen ständigen Vertreter mit Stimmrecht im Vorstande bei der Landwirthschaftskammer zu haben, nachgegeben habe, so sei das erklärlich. Aber die Regierung habe auf diesem Verlangen bestanden und mit der Ablehnung dieses Punktes das ganze Gesetz in Frage gestellt. Und bei praktischer Prüfung sei der Einfluß eines Regierungsvertreters jedenfalls nicht bedeutend, man brauche doch nur an das Stimmenverhältniß: 7 zu 1 zu denken.

Zu dem Art. 1 bemerke er dem Abg. Schröder, daß die Verhandlung über Aufgaben, die den staatlich organisirten Verbänden zugewiesen, bei der Landwirthschaftskammer, welche das gesammte Gebiet der Landwirthschaft umfassen soll, nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden könnte. Eine Landwirthschaftskammer zu schaffen nur für einzelne Wirthschaftszweige sei ein Unding.

Die Landwirthe müßten einig zusammenstehen, um das zu erreichen, was noth thun, nämlich eine Vertretung der gesammten Landwirthschaft durch die Kammer. Er betone

ausdrücklich, daß der Kammer die Ausführung der Aufgaben der Verbände nicht überwiesen würde.

Die Kammer habe nur Pflichten, die Verbände dagegen Rechte, nämlich das Recht der Vertretung in der Kammer mit beratender Stimme. Im Interesse der Ruhe und des Friedens in der Landwirthschaft bitte er dringend um Ablehnung des Antrages Schröder.

Abg. Jürgens: Zunächst sei es für den Landtag egal, wer die Veranlassung zur Errichtung einer Landwirthschaftskammer gegeben habe, Thatsache aber sei, daß sie von der Mehrheit der Landwirthe gewünscht werde.

Der Abg. Schröder habe ihm zum Theil aus der Seele gesprochen. Aber bei der Umlegung der Beiträge komme nicht die Leistungsfähigkeit, sondern vor allem das allgemeine landwirthschaftliche Interesse in Betracht. Ob die Erhebung nach Maßgabe der Grundsteuer das Richtige sei, wolle er dahin gestellt sein lassen. Aber man möge ihm doch einen besseren Modus nennen! Es könne nicht jeder einzelne seinen Willen bekommen und er hoffe, daß auch der Abg. Schröder ihn nicht bekommen würde. Denn würde der Antrag Schröder angenommen, so sei der Zweck der Kammer verfehlt. Um den Sonderinteressen zu dienen, dazu sei die Landwirthschaftskammer nicht da. Und durch die Thätigkeit der Landwirthschaftskammer würden die Verbände in keiner Weise berührt. Es seien doch auch bei der Handelskammer keine Sonderinteressen dazwischen geworfen. Bei Annahme des Antrages Schröder sei es besser, den ganzen Entwurf abzulehnen. Denn verlange man jetzt für die staatlich organisirten Pferdeuchtverbände Sonderstellung, so gehe solches immer weiter, dann würden auch neu entstehende Verbände, z. B. Viehzuchtverbände solches verlangen. Er bitte dringend, jede Zersplitterung zu vermeiden und einig zusammen zu stehen.

Abg. Schröder: Sein Antrag besage nicht das, was der Abg. Jürgens aus demselben herauslese, sondern gehe nur dahin, den jetzt bestehenden Verbänden ihre Rechte zu belassen. Nach Artikel 1 könne die Landwirthschaftskammer alles in den Kreis ihrer Berathung ziehen, was sie wolle. Stände eine die Pferdeucht angehende Frage zur Debatte, so könne darüber ein Ausschuß mit z. B. 7 Sachverständigen berathen. Gleichzeitig berathe vielleicht der betreffende Verband mit seinen 37 bzw. 42 Sachverständigen darüber. Dann ständen die Gutachten eventuell gegen einander. Dann könne aber dem Gutachten der Landwirthschaftskammer als dem sogenannten Beirath der Regierung von dieser der Vorzug gegeben werden, denn in der Verfassung der staatlich organisirten Verbände befinde sich keine Bestimmung, daß dieselben einen Beirath der Regierung bildeten. Deshalb müsse unter allen Umständen das Recht der bestehenden Verbände sichergestellt werden und dies müsse gesetzlich fixirt werden; denn der Ausschußbericht sei nicht maßgebend. Zwar sei nicht zu besorgen, daß die Landwirthe der Pferdeuchtverbände, besonders des nördlichen, sich zwingen ließen: sie seien Männer von Rückgrat und eignem Willen, auch den Machthabern gegenüber.

Bezüglich der Entstehung der Landwirthschaftskammer wolle er jetzt keine alten Vorgänge im Einzelnen anführen. Wenn der Abg. Funch sich daran nicht erinnere, so wolle

er es mit dessen Gedächtnißschwäche entschuldigen (Abg. Funch: bitte sehr!). Soviel sei aber sicher, daß vor 8 Jahren eine Landwirthschaftskammer ein weit größeres Arbeits-Gebiet und größere Bedeutung haben würde als heute, denn damals habe es noch keine Zuchtverbände, Centralgenossenschaften der Consumvereine und Darlehnskassen, Molkereigenossenschaften u. s. w. gegeben; von denen Letztere der Landwirthschaftskammer für immer verloren waren, denn sie fielen unter das Handelskammergesetz. Wenn der Abg. Jürgens sage, für die Landwirthschaftskammer bleibe Viehzucht und Ackerbau, so sei das richtig. Dieselbe bleibe aber thatsächlich jetzt nur ein Lückenbüßer.

Abg. Burlage: Er habe die Sache im Ausschuß mit Interesse verfolgt und wolle kurz zwei Worte bemerken. Der Abg. Schröder habe gemeint, die Umlage auf die Grundsteuer sei nicht gerecht, man müsse die Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Jawohl, aber da müsse der Abg. Schröder auch ein Verfahren angeben, um dieselbe festzustellen.

Die Last, die der Grundsteuer zuwache, sei nicht bedeutend. Große Umlagen zu erheben, müsse die Landwirthschaftskammer vermeiden, sonst mache sie sich unbeliebt.

Was den Antrag Schröder angehe, so stimme er dessen Ausführungen im Allgemeinen zu, halte aber den Antrag der Fassung des Gesetzes gegenüber nicht für erforderlich. Jeder Stand verfechte heute seine Interessen und innerhalb der Landwirthschaft vertrete jeder Zweig wieder sein Interesse. Da werde die Kammer das Centralorgan, welches alle landwirthschaftlichen Bestrebungen in einem Mittelpunkte vereinige. So könne die Kammer segensreich wirken.

Der Abg. Schröder stoße sich daran, daß die Landwirthschaftskammer Beirath sein solle — ein Wort, welches im sog. Hengstgesetz nicht erwähnt sei. Ob so etwas im Gesetz stehe, sei gleichgültig. Wo der Staat die beste Auskunft zu erhalten hoffe, da hole er Rath ein. Durch die Einschlebung der betreffenden Worte den Staat zu zwingen, sei unmöglich. Der jetzige Wortlaut könne keinen Schaden anrichten. Durch das Gesetz würden die Rechte der staatlich organisirten Pferdeuchtverbände in keiner Weise beschnitten, er möchte den Juristen sehen, der da käme und sagte, die Bestimmungen des Pferdeuchtgesetzes würden durch das Kammergesetz geändert. Die Befürchtungen des Abg. Schröder seien demnach unbegründet und er bitte, den Antrag abzulehnen.

Reg.-Komm. Seumann: Solle die Landwirthschaftskammer ihren Zweck erfüllen, so müsse sie die gesammte Landwirthschaft vereinigen und alle interessirten Kreise zu gemeinsamer Arbeit heranziehen können. Die Einzelbestrebungen der verschiedenen Zweige sollten dabei keineswegs unterbunden, sondern in jeder Richtung gefördert werden, so auch die Pferdeuchtverbände. Man wisse doch, was diese und die Pferdeucht für unser Land zu bedeuten hätten. Aber es sei nothwendig, daß die getrennt marschirenden Vereine und Verbände in einem Centralorgan, der Kammer, gemeinschaftlich ihre Ziele verfolgten. Blieben

die Vereine nur auf sich angewiesen und unter sich ohne jeden Zusammenhang, so würde eine Zersplitterung der Kräfte zum Schaden des Ganzen eintreten. Durch das Gesetz würden die Pferdezuchtverbände in keiner Weise beengt.

Abg. Tanzen: Er wolle nur seine Abstimmung begründen. Es läge allerdings ein einstimmiger Bericht des Ausschusses vor, er habe aber den Ausschuhverhandlungen nur zum Theil beiwohnen können und sich deshalb freie Hand vorbehalten.

Er sei für den Antrag Schröder. Derselbe wolle ja dasselbe wie Artikel 1 und auch der Ausschuh, nämlich, daß die staatlich organisirten Verbände durch die Kammer nicht berührt würden. Der Antrag Schröder wolle solches nur präcisiren, denn es sei doch nicht ohne allen Zweifel, daß die Kammer in die Thätigkeit der Verbände eingreife. Wie stehe es mit dem Artikel 22? Nach dem Wortlaut desselben würde das Verhältniß der landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine bezw. Verbände zu der Landwirthschaftskammer geregelt durch nach Anhörung der Vereine bezw. Verbände von der Landwirthschaftskammer zu beschließende Satzungen. Diese Fassung sei ihm schon bei der ersten Berathung im Ausschuh gefallen. Er hoffe, daß der Abg. Schröder bei Berathung dieses Artikels schon den geeigneten Antrag stellen werde.

Reg.-Komm. Ahlhorn: Er wolle bemerken, daß der Artikel 22 sich garnicht auf die staatlich organisirten Verbände, sondern nur auf die zweckverwandten beziehe. Ferner betreffe der Artikel nur solche Vereine und Verbände, die sich angeschlossen hätten. Die Pferdezuchtverbände seien doch in keiner Weise verpflichtet, sich anzuschließen.

Abg. Wilken: Er sei für den Antrag Schröder. Die Pferdezuchtverbände hätten auch die Aufgabe, Gutachten herzugeben über sie betreffende Fragen. Würde nun Artikel 1 angenommen, so würde sich die Staatsregierung doch jedenfalls an die Landwirthschaftskammer als ihren Beirath um ein Gutachten wenden. Man könne sich also zwei Gutachten geben lassen. Welches soll da ausschlaggebend sein? Die Regierung könne dann von den beiden eingezogenen Gutachten dasjenige nehmen, welches ihr am besten passe. Hierdurch entstehe eine Schmälerung der Rechte der staatlich organisirten Verbände, die die sachkundigsten Organe seien, Gutachten über Pferdezuchtangelegenheiten abzugeben. Dies wolle der Antrag Schröder beseitigen, und daher stimme er für den Antrag Schröder.

Reg.-Komm. Ahlhorn: Die Wirkung, die der Abg. Wilken von dem beantragten Zusaze zum Artikel 1 erwarte, könne garnicht eintreten; denn die Pferdezuchtverbände hätten nur die Pflicht, nicht das Recht zur Hergabe von Gutachten.

Und sollte die Staatsregierung demnächst auch wirklich von beiden Seiten ein Gutachten einfordern, so sei das auch kein Nachtheil.

Abg. Jürgens: Die Abg. Schröder, Tanzen und Wilken, die den Verbänden als Vorstandsmitglieder sehr nahe ständen, schienen Kompetenzkonflikte zu befürchten. Davon könne aber gar keine Rede sein. Die Befugnisse

der Pferdezuchtverbände beruhten auf Gesetz und das Gesetz müsse beachtet werden. Er habe das Gefühl, als ob die gepriesene Eigenwilligkeit unserer Landwirthe sie zu einem Mißtrauen gegen die Kammer führe und das sei bedauerlich.

Es sei doch auch zu bedenken, daß hinter der Landwirthschafts-gesellschaft etwa 4000 Landwirthe ständen, die doch nicht bloß zusammengewürfelt seien. Deren Beschlüsse seien doch auch in gewisser Hinsicht von Bedeutung.

Es dürfe kein Unfrieden geschaffen werden und das geschehe durch den Antrag des Abg. Schröder. Die Kammer solle vereinigen, nicht zersplittern.

Abg. Tanzen: Der Regierungs-Kommissar habe gesagt, der Beitritt zur Kammer stände im freien Belieben der einzelnen Verbände. Er sei ihm für diese Erklärung dankbar. Aber im Gesetze stehe solches nicht und deshalb müsse die Aenderung eintreten.

Dem Abg. Jürgens wolle er entgegenen, daß solche Motive, wie er (Jürgens) sie vermuthet habe, bei ihm nicht vorlägen. Er wünsche nur ein klares, reinliches Verhältniß zwischen den Verbänden und der Kammer hergestellt zu sehen.

Abg. Burlage: Er müsse zugeben, daß der Artikel 22 nicht ganz klar gefaßt sei, bei der zweiten Lesung sei vielleicht Gelegenheit ihn genauer zu präcisiren.

Abg. Quatmann: Er habe den Antrag Schröder unterstützt, könne aber doch nicht dafür stimmen. Die Berathung sei jedoch von großem Nutzen gewesen, denn sie habe ihm gezeigt, daß der Ausschuh Antrag der richtige sei. Er werde für denselben stimmen.

Abg. Schulte: Er sei für den Ausschuh Antrag und wolle kurz seine Abstimmung motiviren. Die Landwirthschaftskammer bilde ein Organ der Vereinigung. Die einzelnen Verbände und Vereine dürften nicht ausgeschieden werden. Eine Trennung sei unter allen Umständen zu vermeiden.

Abg. Schröder: Es sei ihm vorgeworfen worden, er wolle mit seinem Antrag Zersplitterung schaffen. Nichts liege ihm ferner. Im Gegentheil, er wünsche Ruhe und Frieden und glaube, dieses durch seinen Antrag zu erreichen. Es würde Unfrieden gesäet, wenn der Gesetzentwurf so angenommen würde, wie er vorläge.

Abg. Funch: Wenn der Abg. Wilken gesagt habe, die Regierung bekäme zwei Gutachten, so dürfe er doch nicht übersehen, daß die Landwirthschaftskammer die angeschlossenen Verbände anhören müsse, ehe sie das Gutachten erstatte. Das genüge doch.

Bezüglich des Artikels 22 entgegne er dem Abg. Tanzen, daß eine Regelung des Verhältnisses zwischen Kammer und Verband erst eintreten könnte, wenn der Verband sich angeschlossen habe. Ein solcher Anschluß sei aber doch freiwillig.

Dem Abg. Schröder sei er dankbar, daß er ihm seine Vergeßlichkeit nicht übel genommen habe. Aber der Abg. Schröder möge es nicht übel nehmen, daß er nicht ganz niedergeschmettert sei.

Er wisse, daß in den Kreisen der Landwirthschaft der Wunsch bestehe, daß die bestehende Dezentralisation endlich einer Centralisation weichen möge, Einigkeit mache stark. Dadurch erwachse auch das nöthige Ansehen.

Daß die Pferdezüchtverbände durch die Kammer unterdrückt würden, glaube er nicht, dafür würden die Pferdezüchter schon sorgen. Außerdem sei es garnicht beabsichtigt. Dazu müsse man bedenken, daß es doch noch andere Landwirthe gäbe, die Interesse für Pferdezücht hätten, als nur solche, die Fohlen züchteten. Denen müsse doch auch Gelegenheit gegeben werden, ein Wort mitzureden.

Der Zweck des Gesetzes sei, Frieden und Eintracht mit sämtlichen Verbänden zu schaffen. Der Antrag des Abg. Schröder würde ein Pantapfel sein und bleiben. Er bitte deshalb um Ablehnung desselben und beantrage namentliche Abstimmung.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Schröder wird mit 26 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmen die Abgeordneten: Ahlhorn (Hartwarderwarp), Dauen, Meyer (Apen), Schröder, Schütz, Tanzen, Wild und Wilken, gegen denselben die Abgeordneten: Ahlhorn (Osternburg), Alfs, Burlage, Dohm, Funch, Gerdes, Gramberg, Groß, von Hammerstein, Hanken, Hollmann, Hoyer, Huchting, Hug, Jungbluth, Jürgens, Kühling, Quatmann, Roggemann, Röper, Roter, Schulte, Sommer, Thorade, Wenke, Weiffels.

Die Ausschußanträge *N^o 1* und *2* werden angenommen.

Die Ausschußanträge

N^o 3:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 2, Zeile 3, statt der Worte „im Herzogthum“ die Worte „des Herzogthums“ zu setzen und in der Zeile 5 die Worte „innerhalb ihres Geschäftskreises“ zu streichen,

N^o 4:

Annahme des Artikels 2 mit den im Antrag *N^o 3* enthaltenen Aenderungen, werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Staatsminister **Tanzen**, *Exc.*: Er wolle kurz die Gründe angeben, welche für die Regierung maßgebend seien, um ein Stimmrecht ihres Vertreters im Vorstande zu fordern. Die Regierung wolle weder bevormunden noch die Selbstverwaltung beschränken. Sie sei bis zur äußersten Grenze gegangen, die das Staatsinteresse gestatte. Es werde sich im Laufe der Debatte zeigen, wie viel freier die Stellung der Oldenb. Landwirtschaftskammer sei, als die der Preussischen.

Wenn die Staatsregierung fest darauf bestehe, einen Vertreter im Vorstande zu haben, so geschehe es deshalb, weil der Staat der Kammer bedeutende Summen zur Verfügung stelle und weitgehende Vollmachten vererbe. Da müsse ein gewisses Maß von Kontrolle bleiben. Die Vertretung durch eine Stimme gegenüber den sechs anderen im Vorstande sei doch sehr bescheiden. Ferner sei zu erwägen, daß der Staat selbst Träger bedeutender, wirtschaftlicher Interessen sei.

Die Staatsregierung verlange doch nichts neues, es handle sich nur um die Aufrechterhaltung des früheren Zustandes. Er bitte dringend um Annahme des Mehrheitsantrages.

Präsident: Da Seine Excellenz der Herr Staatsminister bereits auf die folgenden Anträge übergegriffen

habe, sei es wohl zweckmäßig, dieselben sogleich mit zur Berathung zu stellen.

Die Ausschußanträge

N^o 5:

Unveränderte Annahme des Artikels 3,

N^o 6:

Streichung der beiden letzten Sätze im Artikel 3, Absatz 2,

N^o 7:

Annahme des Artikels 3 mit der im Antrag *N^o 6* enthaltenen Aenderung,

werden mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Tanzen**: Die Gründe, die diesen Gesetzesentwurf veranlaßt hätten, seien bekannt. Trotz der Bedeutung dieser Gründe gebe es aber weite Kreise im Lande, denen es zweifelhaft sei, ob die Landwirtschaftskammer größere Erfolge erzielen werde, als es die Landwirtschaftsgesellschaft gethan habe.

Man begegne vielfach der Ansicht, daß die thatsächlich bedeutenden Verdienste, welche sich die Landwirtschaftsgesellschaft um die Förderung der Landwirtschaft erworben habe, in erster Linie mit dem Umstande zuzuschreiben seien, daß sie sich auf dem Boden der Freiwilligkeit entwickelt habe und nicht durch staatlichen und gesetzlichen Zwang eingeengt gewesen sei. Auch vom Regierungstische aus sei dieser Ansicht vor drei Jahren hier im Landtage Ausdruck gegeben.

Sei nun diese Auffassung berechtigt, und er sei davon überzeugt, so erscheine es geboten, bei der Umwandlung der Landwirtschaftsgesellschaft in eine Zwangsorganisation als ersten leitenden Grundsatz festzuhalten, daß auch der Landwirtschaftskammer die weitestgehende Bewegungsfreiheit, die volle ausschließliche Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu wahren sei.

Es sei selbstverständlich, daß eine Organisation, der das Besteuerungsrecht bis zu einem gewissen Grade verliehen sei, auch der staatlichen Oberaufsicht unterstehen müsse, damit unter keinen Umständen ein Mißbrauch dieses Besteuerungsrechtes eintreten könne.

Im übrigen aber sei die vornehmste Aufgabe der Landwirtschaftskammer die Förderung der Landwirtschaft auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete. Diese Aufgabe sei nur von praktischen im Berufsleben stehenden Landwirthen zu erfüllen. Die Vorlage sei indessen anderer Ansicht, sie beanspruche nicht allein für die Regierung das Recht, Vertreter zu den Kammerverhandlungen zu entsenden, sondern sie wolle sogar einen ständigen Regierungsvertreter mit beschließender Stimme im Vorstand. Nach seiner Ansicht sei alles vom fachmännischen Gesichtspunkt aus zu erwägen, ein Regierungsvertreter sei leicht geneigt, bürokratische Gesichtspunkte in die Vorstandsverhandlungen zu bringen. Das sei hinderlich. Ein solcher könne nicht das leisten, was, er wolle 'mal sagen — die Elite der praktischen Landwirthe leiste.

Die von der Regierung vorgebrachten Gründe seien nicht stichhaltig, nämlich daß sie einen Zuschuß hergebe und daß die Vertretung bei der Landwirtschaftsgesellschaft alt-hergebrachte Sitte sei. Denn trotzdem die preussische Land-

wirtschaftskammer und die oldenburgische Handelskammer Zuschüsse vom Staat erhielten, hätten sie keinen Regierungsvertreter in ihrem Vorstand. Und wenn im bisherigen Centralvorstande der Landwirthschaftsgesellschaft ein Regierungsvertreter Sitz und Stimme hatte, so sei damit durchaus nicht bewiesen, daß er das auch in der Kammer haben müsse. Die Landwirthschaftsgesellschaft beruhe auf Freiwilligkeit, niemand brauche ihr beizutreten, jedes Mitglied, dem irgend etwas nicht passe, könne austreten, ohne daß es daran gehindert werde. Die Kammer dagegen sei eine Zwangsorganisation, der jeder in Frage kommende Landwirth ohne weiteres angehöre, zu der jeder seine Steuern beitragen müsse. Das sei ein so fundamentaler Unterschied, daß man das, was bei der Gesellschaft üblich sei, durchaus nicht ohne weiteres auf die Kammer übertragen könne.

An die leitende Stelle einer rein wirtschaftlichen Organisation, die keinen anderen Zweck verfolge, als die Hebung der Rentabilität eines Erwerbszweiges, gehörten nur praktische, im Erwerbsleben stehende Männer.

Es komme aber noch ein anderes hinzu. Da weder in der preussischen Landwirthschaftskammer noch in der oldenburger Handelskammer sich ein Regierungsvertreter im Vorstand befände, so bedeute eine solche Einrichtung bei der oldenburgischen Landwirthschaftskammer eine Zurücksetzung der oldenburgischen Landwirthe. Sie erwecke den Anschein, als ob der oldenburger Landmann in höherem Grade die Leitung, die Bevormundung nöthig habe, als sein preussischer Berufsgenosse und der oldenburger Kaufmann. Das werde jeder folgern, der demnächst die drei Gesetze mit einander vergleiche. Einer solchen Auffassung aber müsse er entschieden entgegentreten. Der oldenburgische Landwirth habe seinen Platz im freien Wettbewerbe des Wirthschaftslebens mit Ehren behauptet. Er habe es verstanden, durch Aenderung der Betriebsweise, durch Anpassung derselben an veränderte Verhältnisse, an veränderte Conjunctionen der Concurrenz erfolgreich entgegenzutreten, weit erfolgreicher, als in vielen anderen Gegenden unseres Vaterlandes. Damit aber habe der oldenburger Landmann, er glaube das ohne Ueberhebung sagen zu können, eine wirtschaftliche Intelligenz bewiesen, die als leuchtendes Vorbild hingestellt zu werden verdiene. Und da sollte es nicht geboten sein, ihm die Beschlußfassung über seine eigenen wirtschaftlichen Angelegenheiten allein zu überlassen?

Er fasse den Inhalt seiner Ausführungen kurz dahin zusammen: Die Berufung eines Regierungsvertreters mit beschließender Stimme in den Vorstand sei einmal unzweckmäßig, sodann bringe sie die Gefahr des Hineintragens büreaukratischer Gesichtspunkte in die Verhandlungen mit sich und bedeute zuletzt eine Zurücksetzung der oldenburger Landwirthe gegen ihre preussischen Kollegen und die oldenburger Kaufleute. Er bitte daher dringend um Annahme des Minderheitsantrages.

Abg. Thorade: Er wolle zu Art. 3 eine Abänderung beantragen. Nach demselben solle die Zahl der Mitglieder 37 betragen. Durch diese Zahl sollten alle Theile des Herzogthums hinreichend zur Vertretung gelangen. Gegen die Grundlagen, nach welchen man die Zahl der Vertreter für die einzelnen Bezirke bemessen habe, lasse sich am Ende soviel nicht einwenden, doch sei man bei der Anwendung

der gefundenen Quotienten nicht nach Billigkeit verfahren. Nach der Summe der Quotienten sei die Anzahl der Vertreter bemessen, indem unter 15 000 1 Vertreter, von 15 000—28 000 2 Vertreter und darüber 3 gerechnet würden. Dieses sei nicht streng durchgeführt. In Delmenhorst sei die Summe der Quotienten über 15 000 und doch nur ein Vertreter. Das sei doch nicht billig. Delmenhorst sei ein großer Bezirk, der zum Theil aus Marsch, zum Theil aus Geest bestehe. Da müsse jeder Theil einen Vertreter haben, zumal es doch immerhin als unsicher erscheine, daß Delmenhorst noch einen derjenigen Vertreter erhalten würde, die durch die landwirthschaftlichen Vereine gewählt würden. Er bitte deshalb um Annahme seines Antrages, den er überreiche.

Der genügend unterstützte Verbesserungsantrag des Abg. Thorade:

Abänderung des Art. 3 in folgender Weise:

Abf. 1: Die Landwirthschaftskammer besteht aus 38 Mitgliedern, nämlich

1. 25 von den Landwirthen u. s. w.

Das vermehrte Mitglied ist in Art. 6 bei Delmenhorst nachzuführen, wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. Jürgens: Er bitte, den Antrag des Abg. Thorade abzulehnen. Im Ausschuß sei nach vieler Mühe das Gleichgewicht zwischen Marsch und Geest hergestellt; der Antrag Thorade führe sofort ein Mißverhältniß herbei, dadurch würde das Stimmenverhältniß für die Geest günstiger und das sei nicht rathsam. Bezüglich des Beitrages sei doch in erster Linie die Marsch betheiligt. Unter solchen Umständen dürften die Vertreter der Geest nicht in der Ueberzahl sein.

Dem Abg. Tannen müsse er recht geben: das Ideal wäre die völlige Selbstverwaltung. Jedoch könnten nicht alle Wünsche erfüllt werden und er glaube nicht, daß man durch die Anwesenheit eines Regierungsvertreters die Selbstverwaltung wesentlich einschränke. Er halte es für unbedenklich, zumal doch die Tüchtigkeit der Oldenburger Landwirthe dem Regierungsvertreter entgegenstände.

Hätte die Regierung nicht die bestimmte Erklärung abgegeben, daß das Gesetz mit Annahme des Minderheitsantrages fallen würde, so würde er für diesen stimmen.

Eine Zurücksetzung gegenüber der Handelskammer sei in dieser Bestimmung ebenfalls nicht zu finden, da dieselbe gar keinen Vorstand habe. Er halte es viel eher für eine Schmeichelei der Landwirthschaft gegenüber, wenn die Staatsregierung einen Vertreter für nothwendig halte, um die Intelligenz in Schranken zu halten. Es sei ein Zeichen der politischen Reife der Oldenburger Landwirthe, die Staatsregierung wisse es wohl, welcher geistige Macht hinter der Landwirthschaft stecke.

Reg.-Komm. Seumann: Die Minderheit sehe in dem Rechte der Entsendung eines Regierungsvertreters eine Bevormundung, die hemmend wirke und die es sonst nirgend gebe. Allerdings, in anderen Staaten sei die Frage vielfach anders geregelt, aber nicht so günstig, wie hier, z. B. säßen in Sachsen unter 26 Mitgliedern des Landeskulturathes 3 Regierungsvertreter, ähnlich weitgehende Betheiligung

der Regierung finde sich noch in anderen Ländern. In Preußen habe sich die Regierung das Recht gewahrt, sich bei allen Sitzungen des Vorstandes, des Plenums und der Ausschüsse vertreten zu lassen und damit sei die Landwirtschaftskammer sehr zufrieden. So sei auch hier ursprünglich beabsichtigt gewesen, dem Regierungsvertreter im Plenum ein Stimmrecht einzuräumen. Als man sich zu einem Vorstande entschlossen habe, habe die Regierung geglaubt, sich mit einer stimmberechtigten Vertretung im Vorstand zufrieden geben zu können. Von einem zu weit gehenden Einflusse könne umso weniger die Rede sein, als die entscheidende Stelle doch immer das Plenum bleibe, der Vorstand habe nur die geschäftliche Leitung. Und im Plenum habe der Regierungsvertreter nur beratende Stimme. Von einer Bevormundung könne somit gar keine Rede sein, zumal der Vorstand aus 6 Mitgliedern bestehe, auch habe die Landwirtschaftsgesellschaft keinen Anstoß an dem Stimmrecht des Regierungsvertreter's gefunden. Die Staatsregierung müsse eben eine Stelle haben, wo sie ihrer Meinung auch durch die Stellungnahme ihrer Vertreter klaren Ausdruck geben könne, da sei der Platz im Vorstand wie im bisherigen Central-Vorstand die geeignete Stelle.

Erwähnen wolle er noch, wie günstig der Entwurf gegenüber dem preußischen Gesetz sei. Hier würden die staatlichen Zuschüsse bedingungslos gegeben. In Preußen dagegen müsse die Kammer einen detaillirten Etat dem Ministerium vorlegen und für jede Position sich den Zuschuß erbitten. Die Verwendung dieses Zuschusses werde an Bedingungen geknüpft und müsse Nachweis geführt, das nicht Verwandte zurückerstattet werden. In Preußen sei demnach der Einfluß der Regierung ein sehr viel weitergehender und die preußische Landwirtschaftskammer würde sich freuen, wenn sie mit Gewährung des Stimmrechts an einen Regierungsvertreter sich eine ähnliche Bewegungsfreiheit erkaufen könnte.

Abg. **Alfs**: Schon im Ausschusse habe er eifrig für das, was der Antrag des Abg. Thorade wolle, gesprochen, jedoch kein Gehör gefunden. Einen Antrag habe er im Ausschusse nicht gestellt, um nicht die Einigkeit zu stören.

Nun habe der Abg. Kürgens von Störung des Gleichgewichtes gesprochen, wenn Delmenhorst zwei Vertreter erhalte. Delmenhorst bestehe ja zur Hälfte aus Marsch, zur Hälfte aus Geest. Da sei es doch nur billig, daß je ein Abgeordneter die beiden Hälften vertrete. Dadurch bliebe auch die Gleichmäßigkeit gewahrt. Er bitte deshalb um Annahme des Antrages Thorade.

Abg. **Wenke**: Mit den Ausführungen des Abg. Tanzen könne er nicht ganz übereinstimmen. Wenn ein Regierungsvertreter im Vorstande auch nicht unbedingt notwendig sei, so halte er denselben doch für unbedenklich. Gerade die Elite der Oldenburger Landwirthe, die doch nach des Abg. Tanzen Ansicht im Vorstand vertreten sei, würde einen Regierungsvertreter schon die Stange halten.

Abg. **Thorade**: Gegen seinen Antrag sei etwas Begründetes nicht vorgebracht. Es solle doch jeder Bezirk angemessen vertreten sein. Der Gerechtigkeit wegen bitte er für seinen Antrag zu stimmen.

Berichte. XXVII. Landtag.

Abg. **Schröder**: Der Abg. Thorade appellire an die Gerechtigkeit. Da wolle er doch auf die Uebersicht, Seite 9 der Vorlage verweisen: danach sei die Marsch und die Geest gleichmäßig vertreten. Aber der Norden, also die Marsch, bezahle vielmehr. Um der Gerechtigkeit willen müsse eine Vertretung den Leistungen entsprechend, stattfinden. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten! Hier aber hätte die Geest die Rechte, die Marsch die Pflichten.

Eine Verschiebung des Stimmenverhältnisses im Sinne des Abg. Thorade sei nicht erforderlich. Auch Barel bestehe aus zwei Bodenarten und Barel entsende 2 Vertreter in die Kammer. Das schon bringe ein Uebergewicht der Geest.

Dem Regierungskommissar gegenüber wolle er bemerken, daß er der Ansicht des Abg. Tanzen sei und einen Regierungsvertreter für überflüssig halte. Die Oldenburger Landwirthe seien majorenn. Es handle sich thatsächlich nur um die Konservirung eines alten Topfes. Denn jetzt sei überall, wo die Landwirthe allein gut auskommen könnten, ein Regierungsvertreter dabei. Man solle doch nicht alle diese Einrichtungen von einem Jahrhundert ins andere schleppen, sondern den alten Zustand beseitigen. Die Landwirthe müßten selbständig werden. Eine Bevormundung sehe er allerdings nicht darin, denn ein siebentes Mitglied bevormunde nicht. Aber das Gewicht dieser Stimme sei bei der Regierung bedeutender und könne bei Stellungnahme zu einem dem Regierungsvertreter nicht genehmen Antrag zu bedauerlichen Differenzen führen. Er bitte um Annahme des Minderheitsantrages.

Abg. **Burlage**: Er wolle nur zwei Worte dem Abg. Schröder, der die Gleichheit der Vertreterzahl für Marsch und Geest bemängelt habe, erwidern: Der Geldbeutel sei doch nicht für das Recht maßgebend. Darüber sei man allmählich hinaus. Die Landleute auf der Geest würden ja gerne mehr zahlen, wenn sie es nur könnten. Uebrigens habe doch auch nach Art. 6 des Entwurfs jeder selbstwirthschaftende Landwirth, der Kleine wie der Große, seine gleichwichtige Stimme bei der Wahl des Vertreters innerhalb des einzelnen Wahlbezirks.

Was den Antrag des Abg. Thorade angehe, so bemerke er, daß das Stimmenverhältniß genau abgewogen sei und so bestehen bleiben müsse. Der Abg. Alfs habe schon im Ausschusse erwähnt, man könne im Amte Delmenhorst einen Vertreter aus der Geest, einen aus der Marsch wählen. Das sei jedoch nicht sicher zu stellen. Wie leicht könnten beide Vertreter aus der Geest, bezw. aus der Marsch gewählt werden?

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Er sei für den Minderheitsantrag und halte das Prinzip des Abg. Tanzen für richtig, aber auch aus praktischen Erwägungen müsse man dafür stimmen. Zwischen 7 Personen entstanden leicht Meinungsverschiedenheiten. Da könnte leicht bei der Abstimmung eine Majorisirung des Regierungsvertreter's möglich werden. Käme solches öfter vor, so könne es heißen, der Regierungsvertreter solle kalt gestellt werden. Dann würde das Interesse desselben erlahmen.

Oder auch der Fall sei möglich, daß der Regierungsvertreter die Abstimmung in der Hand habe. Das gehe



nicht und führe zu Unzufriedenheit. Der Regierungsvertreter, so nothwendig er auch bei der Berathung sei, würde immer eine schiefe Stellung haben. Deshalb solle die Regierung sich mit der beratenden Stimme begnügen, diese sei aber von großer Bedeutung.

Abg. **Alfs**: Den Standpunkt des Abg. Schröder bezl. der gleichen Rechte und gleichen Pflichten habe der Abg. Burlage bereits beleuchtet. Gegenüber der Ansicht des Abg. Burlage, daß leicht beide Vertreter aus der Geest gewählt werden könnten, müsse er doch sagen, daß solches in der Praxis nicht vorkommen würde. Da würde immer die Gegend berücksichtigt.

Abg. **Tanzen**: Nach den Worten des Regierungskommissars wolle es scheinen, als ob bei Annahme des Minderheitsantrages die Regierung weniger Rechte behalte, als in Preußen. Das sei durchaus nicht der Fall. Nach Art. 4 bleibe vielmehr der Regierung immer das Recht, einen oder mehrere Vertreter zu den Kammerverhandlungen zu entsenden, da habe die Regierung doch Gelegenheit genug, ihrer Meinung Ausdruck zu geben. Und wo stehe ferner, daß die Landwirthschaftskammer freie Verfügung über den Staatszuschuß habe? Die Regierung würde an die Gewährung dieses Zuschusses immer ihre Bedingungen knüpfen können, auch wisse man noch garnicht, was alles in die Geschäftsordnung hineinkomme.

Abg. **Thorade**: Er müsse dem Abg. Schröder entgegenreten dadurch, daß Delmenhorst einen Vertreter mehr erhalte, würde für die Marschdistrikte kein ungünstiges Verhältniß entstehen, da der Amtsbezirk Delmenhorst, wie schon erwähnt, zum Theil aus Marsch bestehe. Auch müsse er darauf hinweisen, daß der Marsch bis jetzt der Löwenantheil von allen Zuwendungen zur Hebung der Landwirthschaft zugeflossen sei, und die Vertreter der Marsch würden wohl dafür sorgen, daß dies auch später so bleibe.

Abg. **v. Hammerstein**: Die Ansicht des Abg. Thorade sei vom Abg. Alfs im Ausschuß warm und geschickt vertreten. Käme man aber dem Antrage nach und wolle trotzdem Gleichheit behalten, so müßte man Butjadingen einen Vertreter nehmen und Delmenhorst einen Marschvertreter geben, der als solcher gestempelt würde. Das würde wiederum der Marsch nicht passen. Er bitte in Gemäßheit der Ausschußverhandlungen um Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Gerdes**: Der Antrag des Abg. Thorade würde Unzufriedenheit hervorrufen. Eine Aenderung im Stimmenverhältniß dürfe nicht eintreten. Die Marsch zahle, die Geest wähle, würde es sonst heißen.

Abg. **Schröder**: Der Abg. Thorade habe behauptet, die Marsch erhalte überall den Löwenantheil. Ja, aber die Marsch trage auch den Löwenantheil an der Einkommensteuer. Wer am meisten gebe, solle auch am meisten empfangen. Nach dem Entwurf bekomme die Marsch bei weitem nicht das, was ihr eigentlich zufomme. Z. B. käme in Wildeshausen ein Vertreter auf einen Reinertrag von 300 000 *M.*, in Zeven drei Vertreter auf einen Reinertrag von 1 600 000 *M.* Das Verhältniß in Zeven sei also bei weitem ungünstiger.

Reg.-Komm. **Seumann**: Dem Abg. Tanzen wolle er entgegenen, daß nach Art. 16 des preussischen Gesetzes betr. die Errichtung einer Landwirthschaftskammer den Regierungsvertretern das Recht gewahrt sei, in allen Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse und des Plenums mitzuwirken und daß nach Art. 17 das Ministerium von allen Sitzungen zu benachrichtigen sei.

Staatsminister **Tanzen**, Exc.: Was die Bewilligung von Staatszuschüssen angehe, so habe verfassungsmäßig die Staatsregierung das Recht, die Zuschüsse unter Bedingungen zu bewilligen. Er wolle bemerken, daß solches hier nicht beabsichtigt sei. Eine gewisse Kontrolle müsse jedoch vorhanden sein, diese bilde ein Regierungsvertreter mit gleichberechtigter Stimme im Vorstand. Man denke garnicht an Bevormundung, die sei doch zwecklos. Es würden schon Elemente hineinkommen, die sich nicht bevormunden ließen. Die Einwirkung der Staatsregierung auf Verwendung der Mittel, das sei der Punkt, auf welchem die Staatsregierung bestehen müsse.

Abg. **Tanzen**: Wenn so etwas, wie der Regierungskommissar ausgeführt habe, im preussischen Gesetz stehe, so sei das ja gut, ihm liege das Gesetz nicht vor. Das preussische Gesetz enthalte dann eben das, was auch der Minderheitsantrag wolle.

Abg. **Funch**: Er müsse anerkennen, daß der vom Abg. Thorade angeregte Punkt bereits Schwierigkeiten gemacht habe. Eine richtige Vertheilung der Interessenvertretung zwischen Marsch und Geest sei schwer. Jetzt noch eine Aenderung vorzunehmen sei unthunlich. Allerdings Delmenhorst sei etwas im Nachtheil, aber Butjadingen würde sich auch nicht einen Vertreter weniger gefallen lassen. Und verlange man einmal eine Aenderung, so würde das, wenn es sich nöthig erweise, später immer noch gehen. Er bitte den Abg. Thorade, seinen Antrag zurückzuziehen, oder er müsse abgelehnt werden.

Was den Regierungsvertreter im Vorstand angehe, so habe die Regierung schon ein gewisses Entgegenkommen gezeigt. Ursprünglich sei kein kollegialischer Vorstand, sondern nur ein Vorsitzender beabsichtigt gewesen und der Regierungsvertreter habe ein Stimmrecht in der Kammer haben sollen. Darauf sei später verzichtet. Die Kammer beschließe doch über alles, der Vorstand sei nur ausführendes Organ. Deshalb sei das Stimmrecht des einen Regierungsvertreters im Vorstande nicht von Bedeutung, wenn völlige Freiheit auch besser wäre. Er erinnere daran, daß der Abg. Schröder bereits von dem steifen Rücken der Landleute gesprochen habe, aber je steifer der Rücken, desto geringer die Gefahr. Daß das Stimmrecht, wie der Regierungskommissar meine, nothwendig sei, könne er nicht zugeben. Das Ideal sei, jederzeit Vertreter seitens der Regierung zu delegiren und auch jederzeit seitens der Kammer die Anwesenheit von Vertretern zu erbitten. Es sei oftmals erwünscht, die betreffenden Decernenten aus dem Ministerium an den Verhandlungen theilnehmen zu sehen, die Herren würden sich ein besseres Urtheil über die Ansichten bilden, als wenn nur immer der eine ständige Regierungsvertreter anwesend sei und im Ministerium über die Verhandlungen berichte.

Da nun die Mehrheit wünsche, dieses Gesetz nicht zu

Falle zu bringen, die Annahme des Minderheitsantrages aber solches herbeiführen würde, so bitte er, da die Sorge doch auch so groß nicht sei, dringend um Annahme des Mehrheitsantrages.

Die Ausschußanträge *Nr.* 3 und 4 werden angenommen.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Thorade wird abgelehnt.

Abg. **Ahlhorn**=Osternburg: Er beantrage namentliche Abstimmung über den Minderheitsantrag.

Die Ausschußanträge *Nr.* 6 und 7 werden mit 29 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg), Ahlhorn (Hartwarderwarp), Hug, Schröder, Tanzen.

Dagegen stimmen die Abgeordneten Alfs, Burlage, Dauen, Dohm, Funch, Gerdes, Gramberg, Groß, von Hammerstein, Hanken, Hollmann, Hoyer, Huchting, Jungbluth, Jürgens, Kühling, Meyer (Apen), Quatmann, Roggemann, Röper, Roter, Schulte, Schütz, Sommer, Thorade, Wenke, Wessels, Wild, Wilken.

Der Ausschußantrag *Nr.* 5 wird angenommen.

Die Ausschußanträge:

Nr. 8:

Der Landtag wolle beschließen, die Worte „ist verpflichtet“ in der ersten Zeile zu streichen und durch das Wort „soll“ zu ersetzen; ferner in der 2. Zeile hinter „solche“ das Wort „wichtigere“ einzufügen, in der 4. Zeile statt „die“ zu sagen „je einem“ und zu setzen „einladen“ statt „einzuladen“.

Nr. 8a:

Annahme des Artikels 4 mit den in dem Antrage *Nr.* 8 enthaltenen Aenderungen,

Nr. 9:

Im Artikel 4, Absatz 3 werden die folgenden Worte gestrichen: In der 2. Zeile die Worte „außer seinem ständigen Vertreter in der Kammer“ und in der 4. Zeile die Worte „noch weitere“.

Nr. 10:

Annahme des Artikels 4 mit den im Antrage *Nr.* 9 enthaltenen Aenderungen, werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Zu dem Antrage *Nr.* 8 bemerkt der Abg. **Funch**: Es befinde sich noch ein Druckfehler im Artikel 4. Es müsse statt „einzuladen“ heißen „einladen“.

Die Ausschußanträge *Nr.* 9 und 10 werden abgelehnt, *Nr.* 8 und 8a angenommen.

Die Ausschußanträge:

Nr. 11:

Der Landtag wolle beschließen, dem letzten Satze des ersten Absatzes des Artikels 5 folgende Fassung zu geben:

„Nach Verlauf der ersten drei Jahre scheiden die in dem Amtsbezirke Butjadingen, in dem Amtsbezirke und der Stadt Zever, in dem Amtsbezirke und der Stadt Oldenburg, sowie in den Amtsbezirken Delmenhorst, Cloppenburg und Friesonthe gewählten Mitglieder aus“.

Nr. 12:

Ferner: daß der fünfte Absatz mit dem ersten Satze nach dem Worte „statt“ schließt und mit den Worten: „Der Generalsekretair“ ein neuer Absatz, sechs, begonnen wird, dem der Absatz 6 des Entwurfs von „im Falle“ an als zweiter Satz angehängt wird,

Nr. 13:

Ferner die Worte „die Anstellung des Generalsekretairs sowie seine“ im 7. Absatz zu streichen und statt dessen das Wort „die“ zu setzen,

Nr. 14:

Annahme des Artikels 5 mit den in den Anträgen *Nr.* 11, 12, 13 enthaltenen Aenderungen,

Nr. 15:

Der Landtag wolle beschließen, den ersten drei Absätzen des Artikels 6 folgende Fassung zu geben:

„Die Wahl der im Artikel 3, unter 1 bezeichneten 24 Mitglieder erfolgt in 12 von den Amtsbezirken und den Bezirken der Städte erster Klasse gebildeten Wahlbezirken.

Es entfallen an Vertreter in der Kammer auf die Wahlbezirke:

Amt Butjadingen	3
Amt Brake	2
Amt Elsfleth	2
Amt und Stadt Zever	3
Amt und Stadt Varel	2
Amt und Stadt Oldenburg	2
Amt Westerstede	2
Amt Delmenhorst	1
Amt Wildeshausen	1
Amt Vechta	3
Amt Cloppenburg	2
Amt Friesonthe	1

In jedem dieser Wahlbezirke, welche in passende Abtheilungen zu zerlegen sind, ist die Wahl unter der Leitung des betreffenden Amtes vorzunehmen“.

Ferner: den letzten Satz des Absatzes 3: Persönlich stimmberechtigt u. s. w. als vierten Absatz folgen zu lassen und in diesem neuen Absätze zwischen den Worten „sind“ und „Alle“ folgende Worte einzufügen: „vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 21, Absatz 1“.

Nr. 16:

Im Absatz 5 statt „Ausgeschlossen sind“ zu setzen „Von dem Stimmrechte sind ausgeschlossen“.

N^o 17:

Der Ausschuß beantragt: Der Ziffer 3 des Absatzes 5 folgende Fassung zu geben:

3. „Personen, die in Konkurs gerathen sind, während der Dauer des Konkurses, und Personen, deren Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung beschlagnahmt sind, während der Dauer des Verfahrens“.

N^o 18:

Der Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für minderjährige, entmündigte, sowie juristische Personen üben die gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen deren Ehemänner das Stimmrecht aus. Andere Frauen, sowie diejenigen Personen, welche ein Grundstück in gemeinsamem Eigenthum, gemeinsamem Nießbrauch oder gemeinsamer Pachtung haben, können das Stimmrecht durch schriftlich bevollmächtigte Stellvertreter ausüben“.

N^o 19:

Den Absätzen 8 und 9 folgende Fassung zu geben:

„Die Wahllisten werden unter Leitung des betreffenden Amtes von den Gemeindebehörden aufgestellt und während einer Zeit von 8 Tagen ausgelegt.“

Ueber etwaige Einsprüche entscheidet das betreffende Amt“.

N^o 20:

Im Absatz 11 anstatt der Worte „das Amt“ zu setzen „die Kammer“.

N^o 21:

Annahme des Artikels 6 mit den in den Anträgen N^o 15, 16, 17, 18, 19 und 20 enthaltenen Aenderungen.

N^o 22:

Der Landtag wolle beschließen, dem zweiten Absatz des Artikels 7 folgende Fassung zu geben:

„Den ersten Distrikt bilden die Amtsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth, den zweiten der Amtsbezirk und die Stadt Zeven, sowie der Amtsbezirk und die Stadt Varel, den dritten der Amtsbezirk und die Stadt Oldenburg, sowie die Amtsbezirke Delmenhorst, Westerstede und Wildeshausen, den vierten die Amtsbezirke Cloppenburg, Behta und Friesoythe“.

N^o 23:

Der Landtag wolle beschließen, im letzten Satz des dritten Absatzes das Wort „kann“ durch das Wort „erfolgt“ zu ersetzen und das Wort „erfolgen“ am Schlusse des Satzes zu streichen.

N^o 24:

Annahme des Artikels 7 mit den in den Anträgen N^o 22 und 23 beantragten Aenderungen.

N^o 25:

Dem Artikel 8 folgende Fassung zu geben:

„Nach der erstmaligen Vornahme der nach Artikel 3, Ziffer 1 und 2 sowie im Artikel 6 und 7 erforderlichen Wahlen treten die 36 gewählten Vertreter mit dem Regierungsvertreter auf Berufung des Staatsministeriums, Departement des Innern, als beschlußfähige Versammlung zusammen. Sodann ist der Vorsitzende zu wählen“.

N^o 26:

Unveränderte Annahme der Artikel 9, 10, 11 und 12.

N^o 27:

Der Landtag wolle beschließen, dem Artikel 13 folgenden Wortlaut zu geben:

„Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen oder vom Staatsministerium, Departement des Innern, für dessen Vorlagen oder Mittheilungen verlangt wird“.

N^o 28:

Unveränderte Annahme des Artikels 14, werden ohne Erörterung angenommen.

Die Ausschußanträge:

N^o 29:

Streichung der Buchstaben „cfr.“ im 4. Absatz des Artikels 15.

N^o 29a:

Annahme des Artikels 15 mit der im Antrag N^o 29 aufgenommenen Aenderung.

N^o 30:

Streichung des letzten Absatzes des Artikels 15.

N^o 31:

Annahme des Artikels 15 mit den in den Anträgen N^o 29 und 30 enthaltenen Aenderungen, werden gemeinsam zur Berathung gestellt.

Die Ausschußanträge N^o 30 und 31 werden abgelehnt, N^o 29 und 29a angenommen.

Die Ausschußanträge:

N^o 32:

Unveränderte Annahme der Artikel 16 und 17.

N^o 33:

Der Landtag wolle beschließen, im Artikel 18, Absatz 2, Zeile 4 die Worte „dem Generalsekretair oder“ zu streichen.

N^o 34:

Annahme des Artikels 18 mit der im Antrag N^o 33 enthaltenen Aenderung.

N^o 35:

Unveränderte Annahme der Artikel 19 und 20, werden ohne Erörterung angenommen.



Der Ausschußantrag:

N^o 36:

Der erste Absatz des Artikels 21 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel zur Erfüllung der der Landwirthschaftskammer in diesem Gesetze zugewiesenen Aufgaben und zur Durchführung der von ihr zur Förderung der Landwirthschaft beschlossenen Maßnahmen werden, soweit sie nicht durch einen Zuschuß aus der Staatskasse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden, durch Umlage auf die in der Mutterrolle von Grundstücken mit dem im Artikel 6, Absatz 4 angegebenen Grundsteuerreinertrage oder von der dort bezeichneten Größe beschafft.“

Wenn nach der Bestimmung des Artikels 6, Absatz 4 an Stelle des Eigenthümers ein Nutznießer oder Pächter stimmberechtigt ist, haben diese die Umlage dem Eigenthümer zu erstatten. Tritt die Erstattungspflicht nicht ein, so kann der Eigenthümer das Stimmrecht ausüben“.

wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Funch**: Er wolle zunächst einige Fehler im Ausschußbericht berichtigen. Im Antrag N^o 36 müsse es im zweiten Absatz, Zeile 12 heißen „Absatz 4“ statt „Absatz 3“ und in Zeile 14 sei nach „beschafft“ ein Absatz zu machen.

Präsident: Hierzu sei noch ein Verbesserungsantrag des Abg. Funch im Namen des Verwaltungsausschusses eingegangen.

Der Verbesserungsantrag:

Im Antrag N^o 36 nach dem ersten Satze hinter „beschafft“ einzufügen: „Eigenthümer, die bei der letzten Schätzung zur Einkommensteuer nicht mindestens zur 5. Steuerstufe veranlagt worden sind, unterliegen der Umlagepflicht nicht“.

wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Funch**: Diese Einschaltung sei erforderlich, weil sonst Eigenthümer, die nicht zur 5. Steuerstufe veranlagt seien und nach Artikel 6 kein Stimmrecht hätten, umlagepflichtig würden. Es sei dieses nicht die Absicht des Gesetzentwurfs, die vom Ausschuß nachträglich beantragte Aenderung demnach redaktionell nothwendig.

Reg.-Komm. **Seumann**: Das Stimmrecht solle dem selbstwirthschaftenden Landwirth, gleichviel ob Besitzer oder Pächter, eingeräumt werden. Nach dem letzten Satze des Berichtes sei anzunehmen, daß der Pächter nur dann das Stimmrecht vom Besitzer erhalten solle, wenn der erstere Ersatz der Umlage leiste. Eine solche Auffassung sei nicht die richtige.

Abg. **Funch**: Er gebe zu, daß der letzte Theil des letzten Satzes im Berichte zum Antrage N^o 36 nicht klar genug ausgedrückt sei und zu Mißverständnissen Anlaß geben könne. Die Ausführungen des Regierungskommissars träfen das Richtige und er nehme daher an, daß der Regierungskommissar damit einverstanden sei, daß im letzten Satze die

Worte „in welchem Falle das Stimmrecht auf den Besitzer übertragen wird“ gestrichen würden. Dem Besitzer solle nur dann das Stimmrecht eingeräumt werden, wenn bei Einzelverpachtungen dem Einzelpächter eine Erstattungspflicht nicht obliege, die Gesamtheit der verpachteten Parzellen jedoch einen umlagepflichtigen und stimmberechtigten Besitz ausmache.

Abg. **Schröder**: Ihm sei der letzte Satz im Ausschußantrage nicht klar. Wie verhalte derselbe sich zu Artikel 6?

Abg. **Thorade**: Es sei doch sehr wohl möglich, daß ein Grundeigenthümer mehrere Pächter habe, die ersatzpflichtig seien. Könne er schon im Voraus Ersatz von diesen verlangen?

Abg. **v. Hammerstein**: Nach seiner Ansicht liege die Unklarheit nicht im letzten Satze. An sich solle der Pächter das Stimmrecht haben, nur wenn eine Ersatzpflicht nicht eintrete, solle es der Eigenthümer ausüben.

Die Unklarheit liege vielmehr im ersten Satze. Die Absicht des Ausschusses sei dahin gegangen, dem Eigenthümer das Recht zu geben, die Beiträge vom stimmberechtigten Pächter wieder einzuziehen.

Abg. **Burlage**: Ihm scheine die Sache ganz klar zu liegen. Der Abg. Schröder habe wahrscheinlich den vom Ausschusse beantragten Zusatz zu Absatz 3, des Artikels 6 übersehen.

Der Pächter solle stimmen, der Eigenthümer zahlen und der erstere solle dem letzteren erstattungspflichtig sein.

Abg. **Schulte**: Es sei ihm nicht recht, daß der Verpächter Auslagen machen solle. Nach seiner Ansicht müsse der Pächter direkt die Abgaben entrichten. Das sei besser, dann wüßten die kleinen Pächter von vornherein, daß sie zu zahlen hätten.

Abg. **v. Hammerstein**: Das sei Sache des Abkommens zwischen dem Pächter und Verpächter.

Abg. **Burlage**: Auch er müsse zugeben, daß es an sich besser sei, wenn der Pächter direkt zahlen müßte. Das sei jedoch nicht angängig wegen der Aufstellung der Umlagelisten. Für das Zahlen müsse aber eine klare, sichere Unterlage bestehen. Die Aufstellung von Hebelisten für Pachtgrundstücke würde in vielen Bezirken fast unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten.

Abg. **Tanzen**: Bei Aufstellung der Hebelisten sei für jede Gemeinde eine spezifizierte Mutterrolle erforderlich. Diese seien aber nicht in allen Gemeinden vorhanden. Er richte daher die Anfrage an die Staatsregierung, wie die Kosten der Anfertigung solcher Mutterrollen gedeckt werden sollten? Würden dieselben durch die Gemeinden oder durch die Kammer aufgebracht?

Reg.-Komm. **Ahlhorn**: Diese Frage könne nicht sofort beantwortet werden. Hierüber werde in den Ausführungsbestimmungen Anordnung zu treffen sein.

Abg. **Schröder**: Er habe ebenso wie der Abg. Tanzen die Frage aufwerfen wollen, wer die Hebungskosten trage.



Sodann erinnere er daran, daß ursprünglich und zwar auffälliger Weise auf Vorschlag der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft beabsichtigt gewesen sei, die Umlagen von den sämtlichen Betriebsunternehmern zu erheben. Da es sich um Umlagen nach dem Grundsteuerreinertrage handele, so sei es jedenfalls einfacher, den Eigenthümer heranzuziehen. Aber auch bei diesem lägen die Verhältnisse nicht immer ganz klar, z. B. könnten die Fortschreibungen hapern.

S. C. sei die Heranziehung aller Betriebsunternehmer an sich richtig, nur nicht nach dem Maße des Grundsteuerreinertrages; denn dann sei eine Verwirrung unausbleiblich. Es lasse sich indessen sehr wohl eine Umlage von allen Landwirthen erheben, wenn man diese auf Grund der Einkommensteuer nach ihrem Einkommen aus der Landwirtschaft besteuere. Zwar sei bei Schätzungen nach den Gesamtergebnissen keine Spalte in der Steuerrolle enthalten, aus der man das Resultat einfach ablesen könne. Dieser Mangel lasse sich indessen leicht heben, indem die Kommission eine Extraspalte ausfülle, in welcher das Einkommen aus der Landwirtschaft gesondert angegeben würde. Dann werde auf Grund des Gesamteinkommens die Repartition der erforderlichen Steuern erfolgen können. So wie die Sache jetzt liege, komme eine Erhöhung der Grundsteuer um etwa 5%, somit eine höhere Belastung des Eigenthümers als bisher in Frage.

Abg. **Jürgens**: Die Bedenken des Abg. Tanzen seien nicht gerechtfertigt. Die Gemeinden seien ja im Besitze des betreffenden Materials.

Der Ausschußantrag **Nr. 36** sowie der Verbesserungsantrag des Abg. Funch werden angenommen.

Die Ausschußanträge

Nr. 37:

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgestellt, dieselbe darf jedoch in der Regel $\frac{1}{2}$ % des Grundsteuerreinertrages nicht überschreiten. Beschließt die Kammer eine höhere Umlage, so unterliegt dieser Beschluß der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die Landwirtschaftskammer hat jährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitzutheilen“.

Nr. 38:

Der letzte Satz des Absatzes 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Beschwerde gegen solchen Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach dessen Zustellung bei dem Amte, in dessen Bezirk der zur Umlage Angesezte wohnt, sofern sie aber gegen den Beschluß des Magistrats einer Stadt erster Klasse gerichtet ist, beim Staatsministerium, Departement des Innern, statt“.

Nr. 39:

Annahme des Artikels 21 mit den in den Anträgen **Nr. 36, 37** und **38** enthaltenen Aenderungen, werden ohne Erörterung angenommen.

Der Ausschußantrag

Nr. 40:

Im Artikel 22 in der dritten Zeile hinter dem Worte „durch“ einzufügen „eine“ und am Schlusse des Artikels statt „Satzungen“ zu setzen „Satzung“, wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Schröder**: Im Anschluß an das zu Artikel 1 Gesagte stelle er auch hier einen Verbesserungsantrag. Er hielte die Worte „zweckverwandte Vereine und Verbände“ für unzumuthig. Wenn auch gesagt sei, es sei dabei garnicht an die Pferdezüchtverbände gedacht, so müsse er betonen, daß es in Oldenburg nur zwei Verbände, nämlich die beiden Pferdezüchtverbände, gäbe. Und diese wünsche er nicht so minderwerthig wie die landwirthschaftlichen zweckverwandten Vereine angesehen zu wissen. Deshalb habe er seinen Antrag gestellt.

Der genügend unterstützte Verbesserungsantrag des Abg. Schröder:

Dem Artikel 22 im Eingange folgende Fassung zu geben:

„Das Verhältniß derjenigen landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereine, welche sich freiwillig angeschlossen haben zu der Landwirtschaftskammer“ u. s. w.,

wird mit zur Berathung gestellt.

Abg. **Jürgens**: Er sei anderer Meinung als der Abg. Schröder. Die Pferdezüchtverbände seien zweckverwandt. Den Interessen der gesammten Landwirtschaft dienten sie doch nicht. Es sei eben ein Zweig und somit zweckverwandt der Landwirtschaftskammer. Durch den Antrag des Abg. Schröder würde nur Zersplitterung entstehen. Das dürfe nicht sein. Es könnten ja keine Kompetenzkonflikte der Kammer mit den Verbänden eintreten.

Abg. **Tanzen**: Er glaube wohl, daß die Kammer die Verbände nicht vergewaltigen werde, aber dem Wortlaut des Gesetzes nach sei das möglich. Klar sei der Artikel nun einmal nicht. Deshalb sei er für den Antrag des Abg. Schröder.

Abg. **v. Hammerstein**: Er weise darauf hin, daß die Pferdezüchtverbände in gar keinem Verhältniß zu der Landwirtschaftskammer ständen. Und der Artikel 22 komme doch erst zur Geltung, wenn ein solches Verhältniß geschaffen sei. Ein solches zu schaffen, könne man der Kammer und den Verbänden überlassen.

Abg. **Schröder**: Er verstehe den Artikel 22 umgekehrt. Derselbe regule das Verhältniß und die Kammer könne das Verhältniß festsetzen. Der Ausdruck „Verband“ sei aber dehnbar. Wie leicht könne da die Kammer Gelüste bekommen und das Verhältniß der Verbände bestimmen wollen. Deshalb sei es unbedingt nothwendig, Klarheit zu schaffen.

Abg. **Burlage**: Er habe bereits gesagt, daß der Artikel 22 nicht ganz klar sei und Veranlassung zu Debatten im Ausschusse gegeben habe. Es würde wohl nicht so schwer sein, ihn faßlicher zu machen. Immerhin hieße es aber „das Verhältniß wird geregelt“ und nicht „es wird be-

gründet“. Damit würde gesagt, daß das Verhältniß zuerst da sein müsse und dann erst die Landwirthschaftskammer an die Regelung gehen könne. Erhebliche Besorgnisse brauche also der Abg. Schröder nicht zu hegen.

Reg.-Komm. **Seumann**: Es handele sich doch nur um die zweckverwandten Vereine, die bereits der Landwirthschaftsgesellschaft angeschlossen seien. Ein weiterer Anschluß sei durchaus freiwillig. Der Artikel 22 habe es nicht auf die staatlich organisirten Pferdezuchtverbände abgesehen und bleibe es denen völlig frei, ob sie sich der Kammer anschließen wollten oder nicht.

Abg. **Funch**: Er wolle sich kurz fassen und dem Abg. Schröder entgegenen, daß es auch noch andere Verbände gebe, daß aber immer hervorgehoben sei die staatliche Organisation der Pferdezuchtverbände. Er bitte den Abg. Schröder, sich doch mit den vielen Klarlegungen zufrieden zu geben. Es sei keine geheime Hinterthür da. Eine zwangsweise Heranziehung dieser Verbände zu der Kammer liege doch nimmermehr im Interesse der letzteren, abgesehen davon, daß sie es garnicht könne. Er müsse dringend um Ablehnung des Antrages des Abg. Schröder bitten.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Schröder wird abgelehnt.

Die Ausschußanträge *N^o* 40 und *N^o* 41 werden angenommen.

Die Ausschußanträge

N^o 42:

Mit dem zweiten Satz des Artikels 23 hat ein neuer Absatz zu beginnen,

N^o 43:

Streichung der Worte „deren Befugnisse überschreiten oder“

N^o 44:

Annahme des Artikels 23 mit den in den Anträgen *N^o* 42 und *N^o* 43 enthaltenen Aenderungen,

N^o 45:

Unveränderte Annahme der Artikel 24 und 25 werden ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung seien bis Mittwoch Abend 7 Uhr einzureichen.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Tangen.

Abg. **Schütz**: Durch Annahme dieses Entwurfes würden die Volksschullehrer wesentlich schlechter gestellt als bisher. Denn während der 20wöchigen Dienstzeit hätten sie ihr Gehalt weiter bezogen, was jetzt bei dem einjährigen Dienst in Wegfall komme. Trotzdem könnte aber auch die Lehrerschaft nichts gegen diese Zusatzbestimmungen einwenden, weil sie nur eine Consequenz der veränderten Militärdienstpflicht seien, die auf Wunsch und Antrag der Lehrer zur Einführung gelangt seien.

Wenn nun die Lehrerschaft selbst für Beseitigung einer ihnen günstigen Ausnahmestellung einträte, so wolle er wünschen und hoffen, daß die Staatsregierung und der Landtag auch bereit sein würden, überall auch solche Ausnahmebestimmungen zu beseitigen, die zum Nachtheil der Lehrer beständen.

Ueber die Zusatzbestimmung zu Artikel 2 scheine Meinungsverschiedenheit zu herrschen. Er nähme an, daß sie nur bezwecken solle, den Lehrer, der diene, nicht schlechter zu stellen als den, der nicht diene.

Der Ausschußantrag:

Annahme der Artikel 1 und 2, wird ohne weitere Erörterung angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung seien bis Mittwoch Abend 7 Uhr einzureichen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend das Versteigerungswesen. 1. Lesung.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **v. Hammerstein**: Wegen der vorgerückten Stunde verweise er auf den schriftlichen Bericht und bitte er um Annahme des Entwurfes.

Abg. **Schütz**: Das Gesetz bezwecke die Aufhebung der alten Auktionatorordnung und Einführung neuer Bestimmungen. Es sollten von jetzt an nur angestellte und beeidigte Auktionatoren gewerbsmäßig Immobilien versteigern dürfen. Das Verhältniß der Auktionatoren würde also geregelt wie im Herzogthum. Er dürfe wohl annehmen, daß bei Anstellung der Auktionatoren auch dieselbe Praxis geübt werde, wie im Herzogthum, und die Zahl derselben sich nicht nur auf die bereits angestellten beschränke, falls weitergehende Wünsche laut würden.

Abg. **Jungbluth**: Er habe im Wesentlichen das selbe erwähnen wollen wie der Abg. Schütz. Die Anstellung dürfe nicht auf die bisher ernannten Auktionatoren beschränkt werden, weil sonst eine Schädigung Einzelner eintreten könne, die unbedingt zu vermeiden sei.

Reg.-Komm. **Willich**: Eine Beschränkung auf die jetzt angestellten Auktionatoren liege nicht in der Absicht der Regierung.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung seien bis Mittwoch Abend 7 Uhr einzureichen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht. 1. Lesung.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **v. Hammerstein**: Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit wolle er nur einige kurze Bemerkungen machen.

In Birkenfeld sei die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden nicht möglich, das Jagdrecht liege

vielmehr in der Hand der Gemeinde und die Einnahmen gingen in die Gemeindefasse. Es sei nun der Schluß gezogen, daß ein Wildschadensersatz nicht erforderlich sei, weil durch den Jagdpachtvertrag die geschädigten Grundbesitzer ja auch in Folge der Ermäßigung der Gemeindeumlagen auf die Grundsteuer, welche meistens ganz wegfielen, den Nutzen aus der Jagd in Wirklichkeit doch hätten. Das sei aber nicht richtig, er habe schon lange eine Abänderung gewünscht. Gott sei Dank schaffe das Bürgerliche Gesetzbuch Abhilfe. Die Ungerechtigkeit liege darin, daß die armen Besitzer, welche weitab vom Dorfe die schlechten Grundstücke am Walde hätten, den Schaden trügen, während die Wohlhabenden mit ihren guten Aekern dicht beim Dorfe von den Jagdverpachtungen keinen Wildschaden und den Vortheil hätten, daß sie von ihren hohen Umlagen befreit würden.

Auch sage man, daß da, wo Wildschaden durch Hirsche und Säue geschehe, auch hohe Pächterträge die Folge seien, das sei falsch, diese träten an der Rhein-Nahe-Bahn ohne Wildschaden auf, wo die reichen Pächter leicht hinkommen könnten, aber nicht in dem Maße oben am Hochwalde in der ganzen Länge des Fürstenthums. Aus diesen Gründen habe man es auch für zweckmäßig im Entwurf angesehen, das Ersatzverfahren nicht gerade zu erleichtern und, da dadurch der Zweck des Bürgerlichen Gesetzbuchs theilweise illusorisch gemacht würde, habe der Ausschuß sich bestrebt, das Verfahren zu erleichtern, wie des Näheren der Bericht ausführe.

Abg. **Schütz**: Der Abg. v. Hammerstein habe auf die Erschwerung des Verfahrens nach dem Entwurf behufs Regelung der Wildschadensersatzpflicht aufmerksam gemacht. Er wolle gern anerkennen, daß sich der Ausschuß bemüht habe, eine Vereinfachung des Verfahrens herbeizuführen, wisse aber nicht, ob dieselbe überall eine Verbesserung bedeute. So könne er sich nicht mit der dauernden Vertretung des Gemeinderathes durch eines oder mehrerer seiner Mitglieder nach einer einmaligen Wahl ohne Weiteres einverstanden erklären, er sei vielmehr der Ansicht, daß dies Verfahren in der Praxis sehr selten zur Anwendung kommen werde, denn es würden die Gemeinderathsmitglieder nicht so leicht bereit sein, die Vertretung zu übernehmen.

Staatsminister **Jansen** Exc.: Da es sich bei diesem Gesetzentwurf zugleich um Verwaltungseinrichtungen des Fürstenthums Birkenfeld handele, möchte er mit einem Worte auf einen Vorgang in der Sitzung vom 7. ds. Mts. zurückkommen, bei welcher er seinerzeit nicht zugegen gewesen sei. In dieser Sitzung seien von Seiten des Abg. v. Hammerstein persönliche Angriffe gegen den Regierungspräsidenten in Birkenfeld gerichtet worden, bei denen ihm theils Mangel an Wohlwollen gegenüber der Bevölkerung, theils, wie er nach dem Referate annehmen müsse, willkürliche Handhabung von Gesetzen vorgeworfen sei. Gegen diese Angriffe sei vom Regierungstische sofort Verwahrung eingelegt, er lege aber Werth darauf, auch seinerseits festzustellen, daß der angegriffene Regierungspräsident ein hervorragender und ausgezeichnete Beamter sei, der das volle Vertrauen der Staatsregierung besitze und der um die

Verwaltung des Fürstenthums sich anerkannte Verdienste erworben habe, nicht allein auf dem Gebiete der Finanzen, sondern vor allem auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, des Krankenhauswesens, des Sparkassenwesens u. s. w., Gebiete, auf denen es wahrlich nicht an Gelegenheit zur Bestätigung wohlwollender Gesinnung fehle. Und wenn dem Präsidenten ohne weitere Begründung Willkür und sogar Bedrückung seiner Untergebenen vorgeworfen sei, so greife das nach Form und Sache über das Maß einer Kritik von Regierungsmaßnahmen hinaus und er müsse solche Angriffe mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Es sei seine Absicht gewesen, bei der Berathung des Vorschlages des Fürstenthums auf die Sache zurückzukommen; da aber diese sich in Folge der bevorstehenden Vertagung des Landtags bis in das nächste Jahr verschiebe, habe er die heutige Gelegenheit ergriffen, den Regierungspräsidenten gegen die wider ihn gerichteten Angriffe auch seinerseits auf das Entschiedenste in Schutz zu nehmen.

Die Ausschußanträge:

№ 1:

Im Artikel 4 wird hinter dem Worte „Termin“ und vor dem Worte „anzuberaumen“ ein Komma gesetzt und werden vor den Worten „an Ort und Stelle“ eingeschaltet die Worte „nach Bedürfniß“.

№ 2:

Dem Art. 4 wird am Schluß der Satz nachgefügt: „Der Gemeinderath kann sich in diesen Terminen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.“

werden gemeinsam zur Beratung gestellt.

Abg. v. **Hammerstein**: Er könne hier nur eine tatsächliche Berichtigung anbringen. Der Herr Minister habe ausgeführt, daß er dem Präsidenten Barnstedt eine willkürliche Handhabung der Gesetze vorgeworfen habe. Er habe nicht nur das durchaus nicht gesagt, sondern er habe auch nichts gesagt, was diesen Sinn zulasse. Bei einer Verwaltung gäbe es auch andere Maßnahmen, die zu bekämpfen ein Abgeordneter verpflichtet sein könne und müsse.

Abg. **Schütz**: Zu dem Art. 4 wolle er einen Antrag einreichen. Nach dem Ausschußantrag solle zur Ermittlung und Schätzung des Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung ein Termin anberaumt werden. Er halte dafür, daß die gütliche Einigung zuerst zu erstreben sei und daselbe wolle er durch seinen Antrag an erste Stelle rücken. Der letzte Satz des Art. 4 schein ihm bedeutungslos; denn habe der Jagdpächter selbst Ersatz zu leisten, so gehöre er zu den Betheiligten und müsse als solcher geladen werden. Sei das aber nicht der Fall, so würde er doch nicht erscheinen.

Der genügend unterstützte Verbesserungsantrag des Abg. **Schütz**:

Der Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) unverzüglich einen Termin zur Herbeiführung einer gütlichen

Einigung anzuberaumen und falls diese nicht zu Stande kommt, die Ermittlung und Schätzung des behaupteten Schadens an Ort und Stelle zu veranlassen. Die Betheiligten sind dazu unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung und Schätzung dennoch vorgegangen wird."

wird mit zur Beratung gestellt.

Abg. v. Hammerstein: Der Abg. Schütz erreiche mit seinem Antrag das Gegentheil. Der Ausschußantrag sei viel weitgehender. Nach Schütz müsse jedesmal ein Einigungs- bzw. Feststellungsverfahren an Ort und Stelle stattfinden. Das sei zu umständlich.

Der Abg. Schütz scheine den Ausschußbericht nicht in ausreichender Weise studirt zu haben. Die gütliche Einigung sei in demselben, wie im Entwurfe an erster Stelle betont und in dieser Hinsicht das Bestmögliche erstrebt und erreicht.

Der Gang der Sache sei: wer Wildschaden habe, wende sich zunächst an den Gemeinderath und werde eine Einigung meistens ohne weiteres erfolgen. Sodann würde eine Bescheinigung über die Höhe des Schadensersatzes laut Einigung von den Schöffen ausgestellt, mit welcher der Geschädigte den Bürgermeister um Anweisung angehe. Nur wenn gütliche Einigung nicht erfolge, brauche das Verfahren einzutreten.

Der Abg. Schütz bemängelte weiter die Gemeinderathsvertretung durch ein oder mehrere Mitglieder. Nun sei der Wildschaden in den weitaus meisten Fällen ganz unbedeutend, die Zahl der Fälle aber oft sehr groß, da sehr viel kleine Parzellen an Wald stießen. Da könne sich der ganze Gemeinderath doch nicht in jedem einzelnen Falle an Ort und Stelle begeben.

Abg. Schütz: Der Abg. v. Hammerstein habe sich seinen Antrag jedenfalls nicht genau angesehen. Gerade die Frage, ob der Gemeinderath an Ort und Stelle sich zu begeben habe, habe er offen gelassen. Ein Schöffe könne überhaupt diese Sache nicht regeln, er sei oft Partei, oft auch selbst Jagdpächter. Dazu könne ihn die Regelung des Wildschadens oft in eine recht peinliche Lage bringen.

Die Schäden betragen sehr häufig weit mehr als 2—3 *M.* und könnten in den Gemeinden, die an den Hochwald grenzten, sogar recht erheblich sein.

Der Gemeinderath trete ja nur in Thätigkeit, solange die Gemeinde als solche ersatzpflichtig sei. Dies würde meistens aber nur in der Uebergangszeit der Fall sein, denn später würden die meisten Gemeinden die Ersatzpflicht auf den Pächter abwälzen.

Abg. v. Hammerstein: Er müsse doch bemerken, daß im Antrag des Abg. Schütz gesagt sei, es habe immer ein Termin durch den Bürgermeister an Ort und Stelle stattzufinden. Das sei viel zu umständlich. Ein Vertreter des Gemeinderaths aber müsse doch natürlich zur Schätzung immer mit an Ort und Stelle sein. Nur ein geringer Prozentsatz von Schäden habe größeren Werth. Eine Abwälzung des Schadensersatzes auf den Pächter liege, glaube

Berichte. XXVII. Landtag.

er, durchaus nicht im Interesse der Gemeinden, da dadurch die Pächterträge ganz unverhältnißmäßig geschmälert würden, denn der Pächter würde leicht unrecht hohe Entschädigungen zahlen müssen und entsprechend geringere Pacht bieten. Er bitte, den Antrag Schütz abzulehnen und den Ausschußantrag anzunehmen.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Schütz wird abgelehnt.

Die Ausschußanträge *Nr.* 1 und 2 werden angenommen.

Die Ausschußanträge

Nr. 3:

Im Art. 8 werden die Worte „die gewöhnlichen Sporteln in Verwaltungsangelegenheiten nebst dem“ gestrichen und durch die Worte „nur die“ ersetzt,

Nr. 4:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den beantragten Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

werden ohne Erörterung angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung seien bis Mittwoch Abend 7 Uhr einzureichen.

VI. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Inventarien der zur Eisenbahn gehörenden Gebäude und Grundstücke.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Schulte:** Er wolle nur an die Regierung die Frage richten, was mit dem Grundstück an der Bahnhofstraße, welches durch den Abbruch des Maschinengebäudes frei geworden sei, bezweckt würde?

Reg.-Komm. **Graepel:** Ein definitiver Beschluß sei in dieser Beziehung noch nicht gefaßt. Aber jedenfalls bleibe das Grundstück zur Verfügung der Eisenbahn. Vielleicht werde es vorläufig als Gartenland für Bahnbeamte verwandt werden.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die Vorlage durch Kenntnissnahme für erledigt erklären, wird angenommen.

VII. Bericht über die vertrauliche Vorlage vom 1. November 1899.

Der **Präsident** schließt die Sitzung und theilt mit, daß am Donnerstag, den 21. December, Vorm. 10 Uhr, Sitzung stattfinden würde mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (1. Lesung.)
2. Bericht desselben über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902.

- 3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gewährung eines Darlehens von 75 000 M. zu einem Zinsfuß von 2% aus der Landeskasse an die Landesgenossenschaftskasse.
- 4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienftboten.

- 5. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Der Berichterstatter:

Oltmanns.

Der Berichterstatter hat die Vorlage des Finanzausschusses über die Gewährung eines Darlehens von 75 000 M. zu einem Zinsfuß von 2% aus der Landeskasse an die Landesgenossenschaftskasse zur Kenntnis gebracht. Der Verwaltungsausschuss hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienftboten, beschäftigt. Der Berichterstatter hat die Vorlage des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Verwaltungsausschuss hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienftboten, beschäftigt. Der Berichterstatter hat die Vorlage des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis gebracht.

Der Berichterstatter hat die Vorlage des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Verwaltungsausschuss hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienftboten, beschäftigt. Der Berichterstatter hat die Vorlage des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Verwaltungsausschuss hat sich mit dem Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienftboten, beschäftigt. Der Berichterstatter hat die Vorlage des Verwaltungsausschusses zur Kenntnis gebracht.

